

**Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 29. März 2023,  
bekannt gemacht am 03. April 2023,  
in Kraft getreten am 03. April 2023,  
zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 29. März 2023.

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Kapitel I: Organisation.....</b>                                                  | <b>5</b>  |
| § 1    Begriffsbestimmungen .....                                                    | 5         |
| § 2    Geschäftszweige.....                                                          | 8         |
| § 3    Träger der Börse.....                                                         | 8         |
| § 4    Börsenaufsichtsbehörde .....                                                  | 9         |
| <b>Kapitel II: Börsenorgane .....</b>                                                | <b>9</b>  |
| 1. Abschnitt: Börsenrat .....                                                        | 9         |
| § 5    Aufgaben des Börsenrats .....                                                 | 9         |
| § 6    Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung .....                                   | 10        |
| § 7    Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats .....                  | 10        |
| 2. Abschnitt: Geschäftsführung .....                                                 | 10        |
| § 8    Aufgaben der Geschäftsführung.....                                            | 10        |
| § 9    Weisungsbefugnis der Geschäftsführung.....                                    | 11        |
| 3. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle .....                                        | 12        |
| § 10   Handelsüberwachungsstelle.....                                                | 12        |
| 4. Abschnitt: Sanktionsausschuss .....                                               | 12        |
| § 11   Sanktionsausschuss .....                                                      | 12        |
| <b>Kapitel III: Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel.....</b>                  | <b>13</b> |
| 1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse ..... | 13        |
| § 12   Antrag auf Zulassung.....                                                     | 13        |
| § 13   Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen .....                 | 13        |
| § 14   Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler .....               | 16        |
| § 15   Zulassung zum Besuch der Börse; Gäste .....                                   | 17        |
| § 16   Anschluss an das elektronische Handelssystem.....                             | 17        |
| § 17   Due-Diligence Prüfung.....                                                    | 18        |
| § 18   Test .....                                                                    | 18        |
| § 19   Konformitätstests .....                                                       | 19        |

---

|                     |                                                                                                         |           |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 20                | Algorithmentests .....                                                                                  | 20        |
| § 21                | Pflichten des Antragstellers und Zulassungsinhabers .....                                               | 20        |
| § 22                | Verzicht, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung .....                                             | 21        |
| 2. Abschnitt:       | Sicherheitsleistungen .....                                                                             | 22        |
| § 23                | Sicherheitsleistungen .....                                                                             | 22        |
| 3. Abschnitt:       | Sonderformen der Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen .....                                        | 22        |
| § 24                | Orderverwaltung, Substitute Trading, direkter elektronischer Marktzugang, Market-Making-Strategie ..... | 22        |
| § 25                | Voraussetzung zur Nutzung von Orderverwaltung .....                                                     | 23        |
| § 26                | Voraussetzung zur Nutzung von Substitute Trading .....                                                  | 23        |
| § 27                | Voraussetzung zum Anbieten von direktem Marktzugang .....                                               | 24        |
| 4. Abschnitt:       | Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren .....                                        | 26        |
| § 28                | Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren .....                                        | 26        |
| <b>Kapitel IV:</b>  | <b>Meldungen .....</b>                                                                                  | <b>26</b> |
| § 29                | Pflicht zur Übermittlung von Orderdaten .....                                                           | 26        |
| § 30                | Pflicht zur Meldung von Geschäften .....                                                                | 26        |
| <b>Kapitel V:</b>   | <b>Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren .....</b>                                    | <b>27</b> |
| 1. Abschnitt:       | Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt .....               | 27        |
| § 31                | Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt .....                                               | 27        |
| § 32                | Antrag auf Zulassung .....                                                                              | 27        |
| § 33                | Auskunftserteilung .....                                                                                | 28        |
| § 34                | Widerruf der Zulassung auf Antrag .....                                                                 | 28        |
| § 35                | Rücknahme und Widerruf der Zulassung von Amts wegen .....                                               | 29        |
| § 36                | Einführung von Wertpapieren .....                                                                       | 30        |
| § 37                | Antrag auf Einführung .....                                                                             | 30        |
| 2. Abschnitt:       | Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt .....                                            | 30        |
| § 38                | Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt .....                                            | 30        |
| § 39                | Antrag auf Einbeziehung .....                                                                           | 31        |
| § 40                | Pflichten des Antragstellers, Erlöschen der Börsenzulassung des Antragstellers .....                    | 31        |
| § 41                | Widerruf der Einbeziehung auf Antrag .....                                                              | 31        |
| § 42                | Rücknahme und Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen .....                                            | 32        |
| <b>Kapitel VI:</b>  | <b>Marktverfügungen .....</b>                                                                           | <b>32</b> |
| § 43                | Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels .....                                             | 32        |
| <b>Kapitel VII:</b> | <b>Börsenhandel, Orders, Börsenpreisbildung und Börsenpreisermittlung .....</b>                         | <b>32</b> |
| 1. Abschnitt:       | Börsenhandel .....                                                                                      | 32        |
| § 44                | Segmentierung .....                                                                                     | 32        |
| § 45                | Handelszeiten .....                                                                                     | 33        |

---

|                                           |                                                                               |    |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 46                                      | Handelsphasen .....                                                           | 33 |
| § 47                                      | Handelsformen und Handelsfunktionalitäten .....                               | 33 |
| § 48                                      | Handelsform Auktion .....                                                     | 34 |
| § 49                                      | Handelsform Preisanfrage .....                                                | 34 |
| § 50                                      | Soforthandelsfunktionalität Auktion .....                                     | 34 |
| § 51                                      | Soforthandelsfunktionalität Preisanfrage .....                                | 35 |
| § 52                                      | Handelsmodelle .....                                                          | 35 |
| § 53                                      | Handelsmodell „Fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben)“ .....         | 35 |
| § 54                                      | Handelsmodell „Eine Auktion in Euro (zeitgetrieben)“ .....                    | 36 |
| § 55                                      | Handelsmodell „Fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben)“ ..... | 36 |
| § 56                                      | Handelsmodell „Eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben)“ .....            | 37 |
| § 57                                      | Handelsmodell „Fortlaufende Preisanfragen in Euro (anfragegetrieben)“ .....   | 37 |
| § 58                                      | Handelbare Einheiten .....                                                    | 37 |
| § 59                                      | Quality-Liquidity-Provider .....                                              | 38 |
| § 60                                      | Veröffentlichung von QLP-A-Informationen .....                                | 38 |
| § 61                                      | Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen .....            | 39 |
| § 62                                      | Bereitstellung von Liquidität .....                                           | 40 |
| § 63                                      | Ankündigung .....                                                             | 40 |
| § 64                                      | Referenzmärkte .....                                                          | 40 |
| § 65                                      | Preisanfrage Liquidity Provider .....                                         | 41 |
| § 66                                      | Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider .....                            | 42 |
| § 67                                      | Ausnahmen von den Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider .....          | 42 |
| § 68                                      | Bezugsrechtshandel .....                                                      | 43 |
| 2. Abschnitt: Orders .....                |                                                                               | 43 |
| § 69                                      | Orderverwaltung .....                                                         | 43 |
| § 70                                      | Orderarten .....                                                              | 43 |
| § 71                                      | Orderzusatz für Ausführungsbedingungen .....                                  | 46 |
| § 72                                      | Orderzusatz für Gültigkeitsbedingungen .....                                  | 46 |
| § 73                                      | Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Handelsalgorithmen .....     | 47 |
| § 74                                      | Order-Transaktions-Verhältnis .....                                           | 47 |
| § 75                                      | Anfrage-Order-Verhältnis .....                                                | 47 |
| § 76                                      | Excessive Usage Fee .....                                                     | 47 |
| § 77                                      | Behandlung vorliegende Orders .....                                           | 48 |
| 3. Abschnitt: Börsenpreisbildung .....    |                                                                               | 50 |
| § 78                                      | Preisbildung Handelsform Auktion .....                                        | 50 |
| § 79                                      | Preisbildung Handelsform Preisanfrage .....                                   | 50 |
| 4. Abschnitt: Börsenpreisermittlung ..... |                                                                               | 51 |
| § 80                                      | Börsenpreise .....                                                            | 51 |

---

|                                                                       |                                                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 81                                                                  | Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size).....                                                                       | 51        |
| § 82                                                                  | Volatilitätsunterbrechung Handelsform Preisanfrage .....                                                          | 51        |
| § 83                                                                  | Preisermittlung und Orderausführung Handelsform Auktion .....                                                     | 52        |
| § 84                                                                  | Preisermittlung und Orderausführung Handelsform Preisanfrage .....                                                | 53        |
| § 85                                                                  | Preiszusätze und Preishinweise Handelsform Auktion .....                                                          | 53        |
| § 86                                                                  | Preishinweise Handelsform Preisanfrage.....                                                                       | 55        |
| § 87                                                                  | Preisdokumentation und Verwertung von Daten .....                                                                 | 55        |
| § 88                                                                  | Sicherung des ordnungsgemäßen Börsenhandels .....                                                                 | 56        |
| 5. Abschnitt: Aufhebung und Änderung von Börsenpreisermittlungen..... |                                                                                                                   | 56        |
| § 89                                                                  | Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades) mit Ausnahme von verbrieften Derivaten .....                          | 56        |
| § 90                                                                  | Mistradeantrag .....                                                                                              | 57        |
| § 91                                                                  | Entscheidung der Geschäftsführung von Amts wegen.....                                                             | 57        |
| § 92                                                                  | Abänderung von Preisermittlungen .....                                                                            | 57        |
| 6. Abschnitt: Transparenz.....                                        |                                                                                                                   | 57        |
| § 93                                                                  | Vorhandelstransparenz.....                                                                                        | 58        |
| § 94                                                                  | Nachhandelstransparenz.....                                                                                       | 58        |
| <b>Kapitel IX:</b>                                                    | <b>Überwachung des elektronischen Handels .....</b>                                                               | <b>58</b> |
| § 95                                                                  | Auskunftspflichten der Handelsteilnehmer .....                                                                    | 58        |
| § 96                                                                  | Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Market-Makers.....                                                      | 58        |
| § 97                                                                  | Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Quality Liquidity Provider und des Preisanfrage Liquidity Provider..... | 59        |
| <b>Kapitel X:</b>                                                     | <b>Freiverkehr .....</b>                                                                                          | <b>59</b> |
| § 98                                                                  | Freiverkehr .....                                                                                                 | 59        |
| <b>Kapitel XI:</b>                                                    | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                                                                                  | <b>59</b> |
| § 99                                                                  | Benutzung von EDV-Einrichtungen .....                                                                             | 59        |
| § 100                                                                 | Ordentliches Schiedsgericht .....                                                                                 | 60        |
| § 101                                                                 | Ehrenamtliche Tätigkeit .....                                                                                     | 60        |
| § 102                                                                 | Verschwiegenheitspflicht .....                                                                                    | 60        |
| § 103                                                                 | Ausnahme vom Schriftformerfordernis .....                                                                         | 60        |
| § 104                                                                 | Bekanntmachungen .....                                                                                            | 60        |
| § 105                                                                 | Inkrafttreten.....                                                                                                | 60        |

---

**Kapitel I: Organisation****§ 1 Begriffsbestimmungen****(1) Börse**

Die Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Börse) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe des Börsengesetzes (BörsG) multilaterale Systeme regelt und überwacht, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

**(2) Regulierter Markt**

Die Börse betreibt den regulierten Markt, der ein geregelter Markt gemäß Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist.

**(3) Träger**

Die Börse als teilrechtsfähige Anstalt bedarf laut Börsengesetz einer Trägergesellschaft. Diese sichert die privatrechtliche Handlungsfähigkeit der Börse und betreibt den Freiverkehr. Die Trägergesellschaft der Börse ist die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH.

**(4) Freiverkehr (MTF)**

Der Freiverkehr gilt als multilaterales Handelssystem. Ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Börsenordnung (BörsO) ist ein System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

**(5) Quality-Liquidity-Provider**

Der Quality-Liquidity-Provider ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, welches den Börsenhandel von Wertpapieren in den Handelsmodellen fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben), eine Auktion in Euro (zeitgetrieben), fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben) und eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben) unterstützt.

**(6) QLP-A-Information**

Die QLP-A-Information ist die durch den Quality Liquidity Provider für ein Finanzinstrument bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung zu generierende Taxe. Die QLP-A-Information ist eine unverbindliche Information darüber, zwischen welchem Geld- und Briefpreis ein Börsenpreis ermittelt werden kann. Die QLP-A-Information besteht grundsätzlich aus einer Geld- und Briefseite und dem jeweiligen Volumen.

**(7) QLP-S-Information**

Die QLP-S-Information ist die durch den Quality Liquidity Provider bei Vorliegen einer ausführbaren Situation unverzüglich einzustellende Information auf Basis der QLP-A-Information. Die QLP-S-Information ist Voraussetzung für eine Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem.

**(8) Preisanfrage Liquidity Provider**

Der Preisanfrage Liquidity Provider ist ein an der Börse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, welches den Börsenhandel von Wertpapieren im Handelsmodell Preisanfrage in Euro (anfragegetrieben) unterstützt.

(9) Market-Maker

Der Market-Maker ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das sich verpflichtet, für die von ihm betreuten Wertpapiere bezogen auf das jeweilige Handelsmodell fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen) bereitzustellen und auf Anfrage des QLPs verbindliche An- oder Verkaufspreise für ein bestimmtes Auftragsvolumen zu übermitteln (Orders auf Anfrage).

(10) Referenzmarkt

Referenzmärkte sind Börsen und andere Handelsplattformen im In- und Ausland mit hoher Liquidität. Es können mehrere Referenzmärkte je Gattung von Finanzinstrumenten zugelassen werden.

(11) Best-Price-Prinzip

Die Preisermittlung erfolgt nicht außerhalb der an den für ein Wertpapier zugelassenen und zu berücksichtigenden Referenzmärkten gültigen Quotes (Referenzmarktquotes) bzw. der vom Market-Maker übermittelten Market-Maker-Preisinformationen oder Orders auf Anfrage.

(12) Börsensystem

Das Börsensystem umfasst das elektronische Handelssystem, die QLP-Systeme, die PLP-Systeme sowie weitere unterstützende Systeme.

(13) Elektronisches Handelssystem

Elektronisches Handelssystem bezeichnet sämtliche von der Börse genutzten Hard- und Softwarekomponenten, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit verwendet oder die ihr einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Das elektronische Handelssystem umfasst dabei sowohl das System Xitro als auch das System TradeRebel.

(14) Technischer Bereitsteller

Ein Unternehmen, welches durch ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung von technischen Systemen zur teilweisen Erfüllung der technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem im Rahmen der Zulassung beauftragt wird.

(15) Orderverwaltung

Dienstleistung eines zugelassenen Unternehmens, die darin besteht, das Verwalten von Orders, d.h. Einstellen, Ändern und/oder Löschen von Orders eines anderen zugelassenen Unternehmens, unter Anzeige des Handelscodes des anderen zugelassenen Unternehmens, anzubieten.

(16) Substitute Trading

Dienstleistung eines zugelassenen Unternehmens, die darin besteht, mit der Ausführung einer Order eines anderen zugelassenen Unternehmens in das Geschäft unter Anzeige des eigenen Handelscodes einzutreten.

## (17) Direkter elektronischer Zugang

Direkter elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DV MiFID II) genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur oder eines anderweitigen Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).

## (18) Algorithmischer Handel

Algorithmischer Handel ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Der Begriff Algorithmen ist dieser Bestimmung gleichzusetzen.

## (19) Market-Making-Strategie

Ein Unternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefpreise vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt.

## (20) Einführung

Einführung meint die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse.

## (21) Handelssegment

Die Börse hat für Wertpapiere, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, verschiedene Handelssegmente geschaffen, die zusätzliche Qualitätsstandards für den Handel dieser Wertpapiere normieren.

## (22) Aufgabegeschäfte

Aufgabegeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Vertragspartner nicht sofort benannt wird. Der Quality Liquidity Provider ist verpflichtet, einen Verkäufer bis spätestens zum Schluss des nächsten Börsentages, einen Käufer bis spätestens zum Schluss des zweiten Börsentags nach dem Abschlusstag des Geschäfts zu benennen.

## (23) Spread

Der Spread stellt die Differenz zwischen dem aktuellen Geld- und Briefpreis dar.

## (24) LEI

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein zwanzigstelliger, alphanumerischer Code, der mit wesentlichen Referenzdaten verknüpft ist, die eine klare und eindeutige Identifikation von Unternehmen, die an Finanztransaktionen teilnehmen, ermöglichen. Der LEI basiert auf der ISO-Norm 17442, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt wurde.

(25) Handelscode

Der Handelscode bezeichnet einen Code, der eine Identifikation von Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, ermöglicht. Orders werden von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen unter Nutzung ihres Handelscodes erteilt.

(26) Wertpapierkategorie

Die Wertpapierkategorien sind ausländische Aktien, inländische Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs, Genussscheine und verbriefte Derivate. Für inländische Bezugsrechte gelten dabei die Regelungen für inländische Aktien und für ausländische Bezugsrechte gelten die Regelungen für ausländische Aktien.

(27) Produktgruppen

Die Wertpapierkategorien können eine weitere Aufteilung in bestimmte Produktgruppen vorsehen. Es werden die Produktgruppen des jeweiligen Handelssegments auf der Webseite der Börse aufgeführt.

(28) Ereignisgesteuerte Orders

Zu den ereignisgesteuerten Orders gehören die Stop-Market-, Stop-Limit-, Trailing-Stop- und One-Cancels-Other Orders.

(29) Teilnehmerhandelssystem

Teilnehmerhandelssystem bezeichnet sämtliche von dem zugelassenen Unternehmen genutzten Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere seine lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Eingabegeräte, von denen aus es auf das elektronische Handelssystem zugreift und die es zur Ausübung seiner Tätigkeit verwendet oder die ihm einen ordnungsgemäßen Handel ermöglichen.

## § 2 Geschäftszweige

- (1) Die Baden-Württembergische Wertpapierbörse dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 4 des WpHG und Edelmetallen. Der Abschluss und die Ermittlung der Börsenpreise erfolgen in dem elektronischen Handelssystem der Börse.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## § 3 Träger der Börse

Der Träger stellt der Börse, auf Anforderung der Geschäftsführung, die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.



**§ 4 Börsenaufsichtsbehörde**

Die Aufsicht über die Börse übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Baden-Württemberg aus (Börsenaufsichtsbehörde). Ihrer Aufsicht unterliegen insbesondere der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss und die Handelsüberwachungsstelle (Börsenorgane) sowie der Börsenträger, die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr einschließlich der nach § 5 Abs. 3 BörsG ausgelagerten Bereiche beziehen, und der Freiverkehr. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse sowie die ordnungsmäßige Erfüllung der Börsengeschäfte (Börsengeschäftsabwicklung).

**Kapitel II: Börsenorgane****1. Abschnitt: Börsenrat****§ 5 Aufgaben des Börsenrats**

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung der Börse,
2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
3. Erlass der Gebührenordnung für die Börse,
4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse,
5. Erlass einer Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse,
6. Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,  
die jeweils als Satzung erlassen werden.
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
8. Überwachung der Geschäftsführung,
9. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
10. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
11. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zu deren Regelwerk sowie zur Benutzung von Börseneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2,
12. Beschluss über die Notierung bestimmter Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit,
13. Erlass der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel,
14. Wahl der Mitglieder des Sanktionsausschusses,
15. Stellungnahme bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, und
16. Stellungnahme bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 BörsG.

Die Börsenordnung, die Gebührenordnung und die Zulassungsordnung für Börsenhändler bedürfen der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Der Börsenrat gibt sich eine

Geschäftsordnung.

- (2) Die Geschäftsführung hat Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Zur Überwachung der Geschäftsführung wird dem Börsenrat ein angemessener Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten gewährt.
- (3) Der Börsenrat nimmt die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

## **§ 6 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung**

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl des Börsenrates an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börsenrats-Wahlordnung) in der jeweils geltenden Fassung angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige aller Gruppen im Sinne der Börsenrats-Wahlordnung, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats**

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Teilnahme liegt auch vor, wenn abwesende Börsenratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln, wobei die Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) zulässig ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (2) Bei schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch E-Mail übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

## **2. Abschnitt: Geschäftsführung**

### **§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse. Sie hat insbesondere folgende

Aufgaben:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse zuzulassen oder davon auszuschließen oder das Ruhen der Zulassung von Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel anzuordnen,
  2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, den Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
  3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
  4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, einschließlich der Benutzung des im elektronischen Handel eingesetzten Systems, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
  5. über die Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung einer Notierung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie einer Preisermittlung von Wertpapieren zu entscheiden und die Festlegung der Handelsphasen und in welchen Handelsmodellen der Handel der Wertpapiere erfolgt,
  6. über die Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
  7. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
  8. Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zuzulassen oder in den Handel einzubeziehen,
  9. mindestens drei überregionale Börsenpflichtblätter zu bestimmen.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben der Börse, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde, Einzelheiten zu dieser Börsenordnung in Ausführungsbestimmungen zu regeln, soweit die Börsenordnung dies vorsieht. Die Veröffentlichung der erlassenen, geänderten oder aufgehobenen Ausführungsbestimmungen erfolgt auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)).
- (5) Die Börse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Es werden eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer bestellt. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Börse durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Vertretungsregeln der Geschäftsführung richten sich nach der vom Börsenrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Die Geschäftsführung kann andere Beauftragte mit der Vertretung beauftragen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

## § 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern insbesondere alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die

ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Handelsteilnehmern längstens für die Dauer von sechs Monaten die vollständige oder teilweise Teilnahme am Börsenhandel untersagen.

- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bei ausländischen Teilnehmern eines Dritten, insbesondere des Trägers der Börse, bedienen, der auf geeignete Weise, insbesondere durch einen zwischen ihm und den ausländischen Teilnehmern jeweils abzuschließenden Vertrag, sicherzustellen hat, dass er von ihnen jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen kann, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind.

### **3. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle**

#### **§ 10 Handelsüberwachungsstelle**

- (1) Die Börse betreibt unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des Börsengesetzes überwacht.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle erfasst Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung einschließlich der Daten gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) systematisch und lückenlos, wertet diese aus und führt notwendige Ermittlungen durch.
- (3) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die Verpflichtung der Börse aus Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) bezüglich der Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch wahr.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

### **4. Abschnitt: Sanktionsausschuss**

#### **§ 11 Sanktionsausschuss**

- (1) In der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Sanktionsausschuss an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Sanktionsausschussverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die Einrichtung, Zusammensetzung, das Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde geregelt. Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstage belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
- (2) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
- (3) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die

Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

- (4) Die Börse wird in Angelegenheiten, die ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Sanktionsausschusses betreffen, durch dessen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **Kapitel III: Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel**

#### **1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse**

##### **§ 12 Antrag auf Zulassung**

- (1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung als Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel hat das Unternehmen unter Benennung der Person zu stellen, der für dieses Unternehmen an der Börse handeln soll.
- (4) Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll an der Börse zu handeln, unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen an der Börse handeln soll. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss Firma und Sitz des Unternehmens, LEI des Unternehmens und die zuständige Aufsichtsbehörde angeben. Ferner ist anzugeben, ob das Unternehmen als Wertpapierfirma der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt oder nicht unterliegt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel ist zudem
  1. anzuzeigen, ob algorithmischer Handel betrieben wird unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20, und
  2. mitzuteilen, ob direkter Marktzugang angeboten wird unter der Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 27.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

##### **§ 13 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen**

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
  1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt, oder
  2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, oder

- 
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
  2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
  3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000,00 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
  4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
- (3) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen vergleichbar sind.
- (4) Die berufliche Eignung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt.
- (5) Für einen Börsenhandel von Wertpapieren im Handelsmodell fortlaufende Auktion in Euro, in dem Handelsmodell eine Auktion in Euro, in dem Handelsmodell fortlaufende Auktion in Fremdwährung oder in dem Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung hat das Unternehmen die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme wie folgt sicherzustellen:
1. Das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte direkt selbst als Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes (DepotG) anerkannten Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vor und verfügt – sofern erforderlich – zusätzlich über dazugehörige Fremdwährungskonten und/ oder Rechnungseinheitenkonten, oder
  2. das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte indirekt über ein zugelassenes Unternehmen, das Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des

Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist und – sofern erforderlich – zusätzlich über dazugehörige Fremdwährungskonten und/ oder Rechnungseinheitenkonten verfügt, vor. Dem Kontoinhaber wird zu diesem Zwecke der Abschluss der Geschäfte bestätigt. Zusätzlich erhält das Unternehmen eine Kopie über die Bestätigung des Abschlusses der Geschäfte.

Im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading nach § 24 und § 26 hat das Unternehmen die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme wie folgt sicherzustellen:

3. Der Substitute Trader nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte direkt selbst als Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vor und verfügt – sofern erforderlich - zusätzlich über dazugehörige Fremdwährungskonten und/ oder Rechnungseinheitenkonten, oder
4. Der Substitute Trader nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte indirekt über ein zugelassenes Unternehmen, das Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist und – sofern erforderlich – zusätzlich über dazugehörige Fremdwährungskonten und/ oder Rechnungseinheitenkonten verfügt, vor. Unabhängig von § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird zusätzlich dem Kontoinhaber zu diesem Zwecke der Abschluss der Geschäfte bestätigt.

Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Abwicklung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens Abweichungen von den abwicklungsseitigen Anforderungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist.

- (6) Für einen Börsenhandel von Wertpapieren im Handelsmodell fortlaufende Preisanfragen in Euro hat das Unternehmen die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme wie folgt sicherzustellen:
  1. Das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte direkt selbst als Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes (DepotG) anerkannten Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vor,
  2. das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte indirekt über ein zugelassenes Unternehmen, das Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist, vor. Dem Kontoinhaber wird zu diesem Zwecke der Abschluss der Geschäfte bestätigt. Zusätzlich erhält das Unternehmen eine Kopie über die Bestätigung des Abschlusses der Geschäfte, oder
  3. das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossen Geschäfte selbst vor.

Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens Abweichungen von den abwicklungsseitigen Anforderungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist.

- (7) Das Unternehmen hat die jederzeitige Erreichbarkeit zu Zwecken der Zwangsregulierung während der allgemeinen Handelszeit sowie eine halbe Stunde vor Börsenbeginn durch Hinterlegung der jeweils aktuellen Anschrift sowie Telefon-, Fax- und Email-Kontaktdaten sicherzustellen und die Aktualität der Kontaktdaten für die Dauer der Zulassung zu gewährleisten. Weitere Bestimmungen zur Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer regelt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen.
- (8) Das Unternehmen hat die Voraussetzungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem nach §§ 16 bis 20 zu erfüllen.
- (9) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

#### **§ 14 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler**

- (1) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
- (2) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändler Tätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf
  - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
    - 1. ob gegen ihn wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das BörsG, das DepotG, das Geldwäschegesetz (GwG) oder das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
    - 2. ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist,
    - 3. ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.
- (3) Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht werden. Das Nähere über die Anforderungen an die berufliche Eignung der Börsenhändler und das Prüfungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse.
- (4) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (5) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Wertpapierbörse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind. Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.



---

**§ 15 Zulassung zum Besuch der Börse; Gäste**

- (1) Die Geschäftsführung kann Personen ohne Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel den Besuch der Börse gestatten.
- (2) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur Börse gestatten.

**§ 16 Anschluss an das elektronische Handelssystem**

- (1) Das zugelassene Unternehmen hat die technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem zu erfüllen. Die technischen Anforderungen sind erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere das zugelassene Unternehmen mit der Boerse Stuttgart GmbH einen Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer abgeschlossen hat. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des zugelassenen Unternehmens Abweichungen von den technischen Anforderungen genehmigen. Das zugelassene Unternehmen kann zur teilweisen Erfüllung der technischen Anforderungen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung Dritte mit der Bereitstellung von technischen Systemen beauftragen. Die Beauftragung eines Dritten zur Bereitstellung von technischen Systemen berührt die Verantwortlichkeit des zugelassenen Unternehmens zur Erfüllung der technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem nicht. Die Beauftragung eines Dritten zur Bereitstellung von technischen Systemen darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
  1. Das zugelassene Unternehmen mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines technischen Bereitstellers zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach Satz 2 abschließt und
  2. der technische Bereitsteller mit der Boerse Stuttgart GmbH einen Vertrag zur Bereitstellung von technischen Systemen abschließt.
- (2) Jede Änderung an den angezeigten technischen Systemen bzw. jeder Austausch der angezeigten technischen Systeme, die den ordnungsgemäßen Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse geschlossenen Geschäfte berührt, bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber der Geschäftsführung. Jede Änderung des technischen Bereitstellers bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber der Geschäftsführung und des Abschlusses der unter Satz 6 genannten Zusatzvereinbarung zur Benennung eines technischen Bereitstellers und des Vertrages zur Bereitstellung von technischen Systemen.
- (3) Das zugelassene Unternehmen erhält für den Anschluss an das elektronische Handelssystem mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Das zugelassene Unternehmen kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter erhalten. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung müssen die zugelassenen Unternehmen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für die Börsenhändler und die weiteren nutzenden Personen generieren. Im Rahmen der Teilnahme am Börsenhandel dürfen für zugelassene Unternehmen nur zugelassene Börsenhändler tätig sein, die grundsätzlich über eine eigene Benutzerkennung sowie ein eigenes Passwort verfügen sollen.
- (4) Das zugelassene Unternehmen hat die technischen Anforderungen für seine Pflichten im Rahmen der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen nach § 29 zu erfüllen.
- (5) Das zugelassene Unternehmen, welches nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt, hat die technischen Anforderungen für seine Pflichten im Rahmen der Pflicht zur Meldung von Geschäften nach § 30 zu erfüllen.
- (6) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, Hinweise und Warnungen der Börse oder der Boerse Stuttgart GmbH auf Störungen oder Ausfälle in den Börsensystemen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung zu beachten. Die Hinweise und Warnungen werden auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)) veröffentlicht.

- (7) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, Ausfälle und Störungen in seinen eigenen Systemen und eine daraus resultierende Einschränkung des elektronischen Handelssystems gegenüber der Börse oder der Boerse Stuttgart GmbH unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Störungen und Unregelmäßigkeiten der Börsensysteme. Unabhängig von der Meldung eines Systemausfalls oder einer Systemstörung durch das zugelassene Unternehmen ist die Börse oder die Boerse Stuttgart GmbH berechtigt, auf ihr bekannt gewordene Ausfälle oder Störungen, auch nach deren Beseitigung, öffentlich hinzuweisen.

## § 17 Due-Diligence Prüfung

- (1) Das zugelassene Unternehmen hat mindestens nachfolgende Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Auftragseingabesysteme der Börse zu erfüllen:
1. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass Vorhandelskontrollen von Preis, Volumen und Wert der Aufträge sowie der Systemverwendung und Nachhandelskontrollen der von dem zugelassenen Unternehmen ausgeführten Handelsaktivitäten durchgeführt werden. Sofern das zugelassene Unternehmen algorithmischen Handel betreibt, wird wegen der Anforderung an die Vorhandelskontrollen und Nachhandelskontrollen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 Art. 15 und Art. 17 [RTS 6] verwiesen,
  2. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, insbesondere Mitarbeiter mit Unternehmensführungsfunktion, Mitarbeiter mit Risikokontroll- und Compliance-Funktion und Börsenhändler zuverlässig sind und die berufliche Eignung haben,
  3. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass technische und funktionelle Konformitätstests durchgeführt werden. Wegen der Anforderungen an die Konformitätstests wird auf die §§ 18 bis 20 verwiesen,
  4. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass es über Richtlinien zur Verwendung der Kill-Funktion verfügt. Sofern das zugelassene Unternehmen algorithmischen Handel betreibt, wird wegen der Anforderung an die Kill-Funktion auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 Art. 2 und Art. 12 [RTS 6] verwiesen, und
  5. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass es bei der Gewährung eines direkten Marktzugangs die Anforderungen nach § 24 und § 26 erfüllt.
- (2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen des Antrags auf Zulassung eine Due-Diligence-Prüfung von den die Zulassung beantragenden Unternehmen im Hinblick auf die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen durch und legt das Verfahren für diese Prüfung fest.
- (3) Einmal jährlich führt die Geschäftsführung eine risikobasierte Bewertung ihrer zugelassenen Unternehmen im Hinblick auf die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen durch und überprüft, ob ihre zugelassenen Unternehmen nach wie vor als Wertpapierfirmen eingetragen sind. Bei dieser risikobasierten Bewertung berücksichtigt sie für jedes einzelne zugelassene Unternehmen den Umfang und die potenziellen Folgen des von diesem betriebenen Handels sowie die seit der letzten risikobasierten Bewertung vergangenen Zeit.
- (4) Bei Bedarf nimmt die Geschäftsführung im Anschluss an die in Absatz 3 festgelegte jährliche risikobasierte Bewertung weitere Bewertungen vor, um zu überprüfen, ob ihre zugelassenen Unternehmen die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nach wie vor erfüllen.

## § 18 Test

- (1) Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Algorithmen in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Umgebung zu testen. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflicht nach Satz 1 und teilt der Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für Verstöße mit.
- (2) Wegen der Anforderungen an die Ausgestaltung der Tests nach Absatz 1 wird auf § 19 und § 20 verwiesen.

---

**§ 19 Konformitätstests**

- (1) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, die Konformität seiner Teilnehmerhandelsysteme, insbesondere sein algorithmisches Handelssystem, seinen Handelsalgorithmus oder seine algorithmische Handelsstrategie mit dem elektronischen Handelssystem der Börse
  1. bei erstmaligem Anschluss an das elektronische Handelssystem der Börse,
  2. bei Einführung oder umfassender Aktualisierung seines Teilnehmerhandelssystems, oder
  3. bei Einführung oder umfassenden Aktualisierung des elektronischen Handelssystems der Börsezu testen (Konformitätstests).
- (2) Durch Konformitätstests soll sichergestellt werden, dass die grundlegenden Funktionen des Teilnehmerhandelssystems dem Regelwerk der Börse entsprechen.
- (3) Durch die Konformitätstests werden, sofern vorhanden, die folgenden Funktionen des Teilnehmerhandelssystems überprüft:
  1. die Fähigkeit des Teilnehmerhandelssystems, plangemäß mit der Matching-Logik der Börse zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten,
  2. die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung einer Order oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr, und
  3. die Konnektivität, einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während der Handelszeiten und Umgang mit Handelsunterbrechungen und -aussetzungen oder nicht aktualisierten Marktdaten.
- (4) Die Börse stellt den zugelassenen Unternehmen eine Umgebung für Konformitätstests zur Verfügung, die
  1. zu Bedingungen zugänglich ist, die mit den Zugangsbedingungen für andere Testdienste der Börse gleichwertig sind,
  2. eine Liste von Finanzinstrumenten enthält, die getestet werden können und repräsentativ für alle Kategorien von Instrumenten sind, die in der Produktionsumgebung angeboten werden,
  3. während der allgemeinen Handelszeit genutzt werden kann oder, wenn sie nur außerhalb der Handelszeit verfügbar ist, zu vorab festgelegten regelmäßigen Zeiten nutzbar ist, und
  4. von hinreichend qualifizierten Mitarbeitern betreut wird.
- (5) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, die von der Börse zur Verfügung gestellte Umgebung für Konformitätstest zu verwenden. Das zugelassene Unternehmen ist dabei verpflichtet, der Börse eine Erklärung über die Durchführung des Testverfahrens zur Verfügung zu stellen. Eine Erklärung über die erfolgreiche Durchführung des Testverfahrens gilt im Falle der Einführung oder umfassenden Aktualisierung des elektronischen Handelssystems der Börse auch dann als abgegeben, wenn das zugelassene Unternehmen entweder mit der Nutzung des elektronischen Handelssystems der Börse beginnt oder das zugelassene Unternehmen die Börse nicht innerhalb einer Frist von 15 Geschäftstagen nach der Einführung oder umfassenden Aktualisierung des elektronischen Handelssystems der Börse über den Eintritt von Fehlern oder Störungen in Bezug auf das Zusammenwirken des elektronischen Handelssystems mit dem Teilnehmerhandelssystem informiert.
- (6) Die Börse stellt den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests den betroffenen zugelassenen Unternehmen zur Verfügung.

**§ 20 Algorithmentests**

- (1) Das zugelassene Unternehmen ist zusätzlich zu den Konformitätstests verpflichtet, seine verwendeten Algorithmen
  1. bei erstmaligem Anschluss an das elektronische Handelssystem der Börse
  2. bei Einführung oder umfassenden Aktualisierung seines Teilnehmerhandelssystems, insbesondere seines algorithmischen Handelssystems oder seines Handelsalgorithmus oder
  3. bei Einführung oder umfassenden Aktualisierung des elektronischen Handelssystems der Börsezu testen (Algorithmentest).
- (2) Durch Algorithmentests soll vermieden werden, dass die verwendeten Algorithmen des Teilnehmerhandelssystems zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.
- (3) Die Börse stellt den zugelassenen Unternehmen eine Umgebung für Algorithmentests zur Verfügung, die
  1. zu Bedingungen zugänglich ist, die mit den Zugangsbedingungen für andere Testdienste der Börse gleichwertig sind,
  2. eine Liste von Finanzinstrumenten enthält, die getestet werden können und repräsentativ für alle Kategorien von Finanzinstrumenten sind, die in der Produktumgebung angeboten werden,
  3. während der allgemeinen Handelszeit genutzt werden kann oder, wenn sie nur außerhalb der Handelszeit verfügbar ist, zu vorab festgelegten regelmäßigen Zeiten nutzbar ist, und
  4. von hinreichend qualifizierten Mitarbeitern betreut wird.
- (4) Das zugelassene Unternehmen ist nicht verpflichtet, die von der Börse zur Verfügung gestellte Umgebung für Algorithmentests zu verwenden. Das zugelassene Unternehmen ist jedoch verpflichtet, der Börse eine Erklärung über die erfolgreiche Durchführung des Testverfahrens zur Verfügung zu stellen.

**§ 21 Pflichten des Antragstellers und Zulassungsinhabers**

- (1) Der Antragsteller hat der Geschäftsführung das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen nach §§ 12 bis 20 nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann, unbeschadet der Pflicht des Antragstellers zum Nachweis, nach pflichtgemäßem Ermessen
  1. selbst oder durch einen Ausschuss Prüfungen vornehmen,
  2. Angaben, Unterlagen und Nachweise verlangen, und
  3. bei Dritten Erkundigungen einholen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf die Zulassung und Teilnahme, insbesondere über
  1. Änderungen der Firma und Sitz des Unternehmens, Änderungen des LEI des Unternehmens, Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Änderungen der Einstufung und Eintragung als Wertpapierfirma,
  2. Änderungen der Anzeige des Betreibens von algorithmischem Handel unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20 sowie Änderungen der Mitteilung des Anbietens von direktem Marktzugang unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 26,
  3. Änderungen, welche die Zuverlässigkeit nach § 14 in Frage stellen,

und sonstige Änderungen rechtlicher oder technischer Anforderungen sowie alle weiteren, für das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen wesentliche Umstände zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung auch zu unterrichten,
1. sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das BörsG, das DepotG, das Geldwäschegesetz (GwG) oder das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anhängigen Strafverfahren oder eingeleiteten Bußgeldverfahren Kenntnis erlangt,
  2. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist, oder
  3. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen ein für ihn als zugelassener Börsenhändler handelnde Person, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist.

## § 22 Verzicht, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens wird durch die Geschäftsführung widerrufen, wenn das zugelassene Unternehmen mit schriftlichem Antrag auf die Zulassung verzichtet. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Börsenhändler oder das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen mit schriftlichem Antrag auf die Zulassung des zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Börsenhändlers verzichtet.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen, wenn bei der Zulassung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung eines Unternehmens widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Vor Rücknahme oder Widerruf der Zulassung kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um zukünftig den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sicherzustellen. Die Geschäftsführung setzt dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen. Die Fristsetzung muss geeignet sein, um die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte zukünftig zu gewährleisten. Die Frist wird derart bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, den Verstoß zu beheben bzw. diejenigen Kunden zu kontaktieren, die den Verstoß verursacht haben.
- (5) Endet die Zulassung eines Unternehmens, erlöschen zugleich die Zulassungen der für das Unternehmen handelnden Börsenhändler.
- (6) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in §§ 13 Abs. 1 bis 3 und 7, 14 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der in der Gebührenordnung für die Börse festgesetzten Gebühren oder der nach § 11 Abs. 2 auferlegten Ordnungsgelder angeordnet werden. Ferner kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn der Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des §

67 nicht einhält; hält ein Handelsteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 67 nicht ein, kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. Das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließen soll.

- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.
- (8) Für die Zulassung eines Börsenhändlers als auch für die Zulassung zum Besuch der Börse gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## 2. Abschnitt: Sicherheitsleistungen

### § 23 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass und in welcher Höhe zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen.
- (2) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstitutes oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.
- (3) Wird die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Geschäftsführung kann im Falle einer Anordnung nach Satz 1 bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das er Geschäfte an der Börse abschließt.

## 3. Abschnitt: Sonderformen der Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen

### § 24 Orderverwaltung, Substitute Trading, direkter elektronischer Marktzugang, Market-Making-Strategie

- (1) Zugelassene Unternehmen sind berechtigt über folgende Sonderformen am Börsenhandel als Unternehmen teilzunehmen:
  - 1. die Nutzung von Orderverwaltung, oder
  - 2. die Nutzung von Substitute Trading, oder
  - 3. das Anbieten von direktem Marktzugang.

- 
- (2) Zugelassene Unternehmen sind nicht berechtigt über folgende Sonderformen am Börsenhandel als Unternehmen teilzunehmen
1. das Anbieten von gefördertem Zugang, oder
  2. das Verfolgen von Market-Making-Strategien.

#### **§ 25 Voraussetzung zur Nutzung von Orderverwaltung**

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des die Zulassung beantragenden Unternehmens bzw. des zugelassenen Unternehmens (Orderaufgeber) die Nutzung von Orderverwaltung genehmigen. Mit Genehmigung ist ein anderes zugelassenes Unternehmen (Orderverwalter) berechtigt, Orders für den Orderaufgeber einzustellen, zu ändern und/oder zu löschen.
- (2) Das Nutzen von Orderverwaltung darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
  1. der Orderaufgeber mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines Orderverwalters zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt und
  2. der Orderverwalter mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Orderverwaltung zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt.
- (3) Der Orderaufgeber bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Tätigkeit des Orderverwalters wird im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften dem Orderaufgeber zugeordnet, insbesondere im Rahmen des Order-Transaktions-Verhältnisses nach § 74 und der Excessive Usage Fee nach § 76.
- (4) Im Rahmen der Nutzung der Orderverwaltung haftet gegenüber der Börse allein der Orderaufgeber, insbesondere für alle Geschäfte, die unter der Anzeige seines Handelscodes geschlossen werden. Diese Haftung wird durch abweichende Regelungen zwischen Orderaufgeber und Orderverwalter nicht berührt.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zur Nutzung von Orderverwaltung zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zur Nutzung von Orderverwaltung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### **§ 26 Voraussetzung zur Nutzung von Substitute Trading**

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des die Zulassung beantragenden Unternehmens bzw. des zugelassenen Unternehmens (Substitute Nutzer) die Nutzung von Substitute Trading genehmigen. Mit Genehmigung ist ein anderes zugelassenes Unternehmen (Substitute Trader) berechtigt, mit der Ausführung der Substitute Trading Orders des Substitute Nutzers für den Substitute Nutzer in die damit zustande kommenden Geschäfte einzutreten. Dem Substitute Nutzer wird dadurch ermöglicht im Rahmen der Ausführung von Orders und den damit zustande kommenden Geschäften anonym gegenüber der anderen Geschäftspartei zu bleiben. Der Substitute Trader fungiert zu diesem Zweck für die andere Geschäftspartei als Käufer bzw. Verkäufer anstelle des Substitute Nutzers.
- (2) Die Nutzung von Substitute Trading darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
  1. der Substitute Nutzer mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines Substitute Traders zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt, und

- 
2. der Substitute Trader mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Substitute Trading zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt.
  - (3) Der Substitute Nutzer ist verpflichtet, Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einzurichten, die sicherstellen, dass seine Substitute Trading Orders nicht gegen die zwischen ihm und dem Substitute Trader im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading bestehenden Vereinbarungen und nicht gegen das Regelwerk der Börse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrollen hat der Substitute Nutzer sicherzustellen, dass Substitute Trading Orders die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche die außerhalb der zwischen ihm und dem Substitute Trader vereinbarten Parameter liegen nicht eingestellt, geändert und/oder gelöscht werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat der Substitute Nutzer diese Substitute Trading Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.
  - (4) Der Substitute Trader wird aus den zwischen ihm und der anderen Geschäftspartei im Rahmen der Ausführung der Substitute Trading Orders des Substitute Nutzers und der damit unter Anzeige des Handelscodes des für den Substitute Nutzer fungierenden Substitute Traders abgeschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet, insbesondere im Rahmen der Androhung von Zwangsregulierung nach § 21 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse und der Durchführung der Zwangsregulierung nach § 22 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse. Dem Substitute Trader wird zu diesem Zwecke sowohl die Ausführung der Substitute Trading Orders angezeigt als auch der Abschluss der Geschäfte bestätigt. Zusätzlich erhält der Substitute Nutzer eine Kopie über die Anzeige der Ausführung der Substitute Trading Orders und über die Bestätigung des Abschlusses der Geschäfte.
  - (5) Der Substitute Nutzer bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Tätigkeit des Substitute Traders wird im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften dem Substitute Nutzer zugeordnet, insbesondere im Rahmen des Order-Transaktions-Verhältnisses nach § 74 und der Excessive Usage Fee nach § 76.
  - (6) Im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading haftet gegenüber der Börse alleine der Substitute Nutzer, insbesondere für alle Geschäfte, die unter Anzeige des Handelscodes des für ihn fungierenden Substitute Traders geschlossen werden. Diese Haftung wird durch abweichende Regelungen zwischen Substitute Nutzer und Substitute Trader nicht berührt.
  - (7) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zur Nutzung von Substitute Trading zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zur Nutzung von Substitute Trading widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
  - (8) Die Nutzung von Substitute Trading gilt ausschließlich für Anleihen.

## § 27 Voraussetzung zum Anbieten von direktem Marktzugang

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des zugelassenen Unternehmens das Anbieten von direktem Marktzugang genehmigen. Mit Genehmigung ist das zugelassene Unternehmen berechtigt, seinen Kunden die elektronische Übermittlung von Orders an seine internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an das elektronische Handelssystem der Börse unter Anzeige des Handelscodes des zugelassenen Unternehmens anzubieten.
- (2) Das Anbieten von direktem Marktzugang darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
  1. das zugelassene Unternehmen seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
  2. das zugelassene Unternehmen sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Börse einhalten und



- 
3. das zugelassene Unternehmen Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Orders seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Börse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat das zugelassene Unternehmen sicherzustellen, dass Orders, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche die außerhalb der vom zugelassenen Unternehmen bestimmten Parameter liegen, durch das zugelassene Unternehmen zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat das zugelassene Unternehmen diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.
  - (3) Das zugelassene Unternehmen unterzieht seine potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 [RTS 6] und dem Regelwerk der Börse entsprechen. Die Due-Diligence-Prüfung erstreckt sich auf
    1. die Unternehmensführung und die Eigentumsstruktur des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs
    2. die Arten der Strategien, die der potentielle Kunde des direkten Marktzugangs verfolgen muss,
    3. die operativen Einrichtungen, die Systeme, die Vorhandels- und Nachhandelskontrollen und die Echtzeitüberwachung des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,
    4. die internen Regelungen der Zuständigkeiten für Handelstätigkeiten und Fehler aufseiten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,
    5. die Handelsmuster und das Handelsverhalten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs in der Vergangenheit,
    6. das erwartete Handels- und Auftragsvolumen des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,
    7. die Fähigkeit des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zugelassenen Unternehmen nachzukommen, und
    8. das disziplinierte Verhalten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs in der Vergangenheit, sofern hierzu Informationen verfügbar sind.
  - (4) Das zugelassene Unternehmen, das seinen Kunden die Bereitstellung von nachgeordneten Zugängen ermöglicht, stellt vor der Gewährung eines solchen Zugangs sicher, dass der potentielle Kunde des direkten Marktzugangs über Due-Diligence-Verfahren verfügt, die mit den in Absatz 3 beschriebenen Verfahren mindestens gleichwertig sind.
  - (5) Das zugelassene Unternehmen überprüft die im Rahmen seiner Due-Diligence vorgesehenen Bewertungsprozesse jährlich.
  - (6) Das zugelassene Unternehmen unterzieht die Angemessenheit der Systeme und Kontrollen seiner Kunden einer jährlichen risikobasierten Neubewertung unter besonderer Berücksichtigung von Änderungen der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Handelstätigkeiten oder Handelsstrategien, personeller Veränderungen, Änderungen ihrer Eigentumsstruktur, ihrer Handels- oder Bankkonten, ihres aufsichtsrechtlichen Status und ihrer finanziellen Lage sowie im Hinblick darauf, ob der Kunde des direkten Marktzugangs die Absicht geäußert hat, unter dem Zugang des zugelassenen Unternehmens nachgeordnete Zugänge anzubieten.
  - (7) Das zugelassene Unternehmen bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
  - (8) Im Rahmen des Anbietens von direktem Marktzugang haftet gegenüber der Börse alleine das zugelassene Unternehmen insbesondere für alle Geschäfte, die unter Verwendung seines Handelscodes geschlossen werden. Diese Haftung wird durch abweichende Regelungen zwischen dem zugelassenen Unternehmen und seinen Kunden nicht berührt.

- (9) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zum Anbieten von direktem Marktzugang zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zum Anbieten von direktem Marktzugang widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### **4. Abschnitt: Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren**

##### **§ 28 Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren**

Die Börse und die zugelassenen Unternehmen haben die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren zu synchronisieren, die sie benutzen, um das Datum und die Uhrzeit von Ereignissen aufzuzeichnen, die gemeldet werden müssen. Wegen des Verfahrens wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 [RTS 25] verwiesen.

#### **Kapitel IV: Meldungen**

##### **§ 29 Pflicht zur Übermittlung von Orderdaten**

- (1) Die Börse ist nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verpflichtet, die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge in Finanzinstrumenten, die über das elektronische Handelssystem mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu halten.
- (2) Ein zugelassenes Unternehmen ist verpflichtet
  1. der Geschäftsführung im Rahmen der Übermittlung von Orders Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) vollständig, richtig und rechtzeitig zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich sind,
  2. die Geschäftsführung unverzüglich über Fehler und Lücken bei der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterrichten, und
  3. einen Ansprechpartner für die technische Anbindung und die Meldungen zu benennen und die Kontaktdaten zu übermitteln, unter denen der jeweilige Ansprechpartner während des Zeitrahmens der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erreichbar ist.

##### **§ 30 Pflicht zur Meldung von Geschäften**

- (1) Zugelassene Unternehmen, welche als Wertpapierfirma der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegen haben sicherzustellen, dass sie ihrer Pflicht zur Meldung von Geschäften nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) nachkommen.
- (2) Die Börse ist nach Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verpflichtet, Einzelheiten zu den Geschäften mit über die Börse gehandelten Finanzinstrumenten zu melden, die ein nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegendes zugelassenes Unternehmen über das elektronische Handelssystem der Börse abgewickelt hat.
- (3) Ein zugelassenes Unternehmen, welches nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt, ist verpflichtet
  1. der Geschäftsführung sämtliche Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) vollständig, richtig und rechtzeitig zu übermitteln, welche zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich sind,

2. angemessene Schritte zu unternehmen, um die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Übermittlung der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu überprüfen,
3. die Geschäftsführung unverzüglich über Fehler und Lücken bei der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterrichten und bei der Berichtigung der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterstützen, und
4. einen Ansprechpartner für die technische Anbindung und die Meldungen zu benennen und die Kontaktdaten zu übermitteln, unter denen der jeweilige Ansprechpartner während des Zeitrahmens der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erreichbar ist.

## **Kapitel V: Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren**

### **1. Abschnitt: Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt**

#### **§ 31 Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt**

- (1) Wertpapiere, die im regulierten Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung, soweit nicht in § 37 BörsG oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zulassung von Wertpapieren ist vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000,00 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn
  1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen nach Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und Delegierten Verordnung (EU) 2017/568 [RTS 17] sowie den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für den ordnungsgemäßen Börsenhandel nach § 34 BörsG erlassen worden sind, und
  2. ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.
- (4) Die Zulassungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

#### **§ 32 Antrag auf Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren muss Firma und Sitz der Antragsteller, Art und

Betrag der zuzulassenden Wertpapiere angeben. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren soll Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die zuzulassenden Wertpapiere enthalten.

- (3) Dem Antrag ist ein Entwurf des Prospekts oder ein gebilligter Prospekt und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherzustellen. Es gilt § 48 Börsenzulassungs-Verordnung (BörsenZulV) mit Ausnahme des § 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 lit. a 1. HS.
- (4) Die Geschäftsführung kann vom Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die zuzulassenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum regulierten Markt an einem anderen organisierten Markt nicht erfüllt.

### § 33 Auskunftserteilung

- (1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das Institut oder Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere nach § 31 Abs. 2 zusammen mit dem Emittenten beantragt hat, sind verpflichtet, der Geschäftsführung aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung und die Einführung der Wertpapiere erforderlich sind.
- (2) Die Geschäftsführung kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Geschäftsführung nicht nach, kann die Geschäftsführung nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

### § 34 Widerruf der Zulassung auf Antrag

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist ein Widerruf nur zulässig, wenn
  1. bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde, oder
  2. die Wertpapiere weiterhin zugelassen sind
    - a) an einer anderen inländischen Börse zum Börsenhandel im regulierten Markt oder
    - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, sofern für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt Absatz 1 Nr. 1 entsprechende Voraussetzungen gelten.
- (2) Bei Wertpapieren, welche nicht von Absatz 1 Satz 3 erfasst sind, widerspricht der Widerruf dem Schutz der Anleger dann nicht, wenn nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel der Wertpapiere
  1. an einer anderen inländischen Börse im regulierten Markt gewährleistet erscheint, oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem organisierten Markt gewährleistet erscheint, oder
  3. an einem Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet erscheint, oder
  4. zwar nicht nach Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 gewährleistet erscheint, aber nach der Bekanntmachung des Widerrufs den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der Börse zu veräußern.
- (3) Ein Widerruf wird zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) wird mit einer Frist von drei Handelstagen nach dessen Bekanntmachung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 2 b) wird mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 1 wird mit einer Frist von drei Handelstagen nach dessen Bekanntmachung wirksam, sofern die Zulassung und der Handel der Wertpapiere bei Bekanntmachung des Widerrufs zumindest an einer anderen inländischen Börse im regulierten Markt gewährleistet erscheinen. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam, sofern die Zulassung und der Handel der Wertpapiere bei Bekanntmachung des Widerrufs ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem organisierten Markt gewährleistet erscheint oder ausschließlich an einem Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet erscheint. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 4 wird mit einer Frist von sechs Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist nach Satz 5 und 6 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen und für die Bestimmung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 und 2 nach der Bekanntmachung des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

### § 35 Rücknahme und Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt zurücknehmen, wenn bei der Zulassung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einem Widerruf nach Absatz 1 und 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Rücknahme bzw. der Widerruf werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**§ 36 Einführung von Wertpapieren**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse (Einführung).
- (2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.
- (3) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.
- (4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.
- (5) Die Einführung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**§ 37 Antrag auf Einführung**

- (1) Der Antrag auf Einführung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag den Zeitpunkt der Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Der Antrag auf Einführung von Wertpapieren muss Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die einzuführenden Wertpapiere enthalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (3) Dem Antrag auf Einführung von Wertpapieren sind alle zur Prüfung der Einführungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

**2. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt****§ 38 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt**

- (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind und wenn
  1. die Wertpapiere bereits
    - a) an einer anderen inländischen Börse zum Börsenhandel im regulierten Markt,
    - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, oder
    - c) an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,zugelassen sind, und
  2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer

Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den Börsenhandel im regulierten Markt ist nicht erforderlich. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Börsenhandel einbezogen wurden, von der Einbeziehung.
- (3) Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

### § 39 Antrag auf Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Firma und Sitz des Antragstellers, Firma und Sitz des Emittenten und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Ferner ist anzugeben, wo die einzubeziehenden Wertpapiere nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind. Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (3) Dem Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung kann vom Antragsteller die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die zuzulassenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich ist.

### § 40 Pflichten des Antragstellers, Erlöschen der Börsenzulassung des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherstellen. Er hat die Geschäftsführung unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten, Zinszahlungen, Rückzahlungen, Fälligkeiten, die Auslosung und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie alle weiteren, für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung über Tatsachen zu unterrichten, die vom Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung auch über die Aussetzung und Einstellung des Handels, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere an dem Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zu unterrichten.
- (2) Wenn die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Börsenhandel erlischt oder ruht, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung der auf Antrag des Antragstellers in den regulierten Markt einbezogenen Wertpapiere, sofern nicht ein anderes an der Börse zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtung des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt. Die Entscheidungen sind von der Geschäftsführung bekannt zu machen.

### § 41 Widerruf der Einbeziehung auf Antrag

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers gemäß § 38 Abs. 1 widerrufen.
- (2) Der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**§ 42 Rücknahme und Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt zurücknehmen, wenn bei der Einbeziehung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Antragsteller seine Pflichten aus der Einbeziehung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (3) Die Rücknahme bzw. der Widerruf werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**Kapitel VI: Marktverfügungen****§ 43 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels**

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Finanzinstrumenten
  1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint (Aussetzung) und
  2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint (Einstellung).

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 zu veröffentlichen.

- (2) Betrifft die Aussetzung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrundeliegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Geschäftsführung kann den Handel unterbrechen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. Eine Unterbrechung des Handels kann auch für einzelne Wertpapiere erfolgen.
- (5) Aussetzung und Einstellung werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**Kapitel VII: Börsenhandel, Orders, Börsenpreisbildung und Börsenpreisermittlung****1. Abschnitt: Börsenhandel****§ 44 Segmentierung**

Die Geschäftsführung kann die im elektronischen Handelssystem der Börse gehandelten Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in Handelssegmente und Produktgruppen unterteilen. Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.



---

**§ 45 Handelszeiten**

- (1) Die Handelszeit von Wertpapieren umfasst den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Geschäftsführung kann
  1. abweichend von dieser Handelszeit für jede Wertpapierkategorie eine allgemeine Handelszeit innerhalb dieser Handelszeit festlegen, und
  2. abweichend von der allgemeinen Handelszeit für jedes einzelne Wertpapier eine besondere Handelszeit innerhalb der allgemeinen Handelszeit festlegen.
- (2) Wird auf Entscheidung der Geschäftsführung der Börsenhandel unterbrochen, kann die Geschäftsführung die allgemeine und besondere Handelszeit von Wertpapieren nach Wiederaufnahme des Handels verlängern.
- (3) Die Entscheidungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

**§ 46 Handelsphasen**

- (1) Die Handelsmodelle setzen sich jeweils aus den von der Geschäftsführung festgelegten Handelsphasen (Vor-, Haupt- und Nachhandelsphase) zusammen. In der Vorhandelsphase können Orders verwaltet werden. Es findet jedoch kein Börsenhandel von Wertpapieren statt. In der Haupthandelsphase können Orders verwaltet und Wertpapiere in den Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase orientiert sich an den Handelszeiten der Wertpapiere. Innerhalb der Haupthandelsphase kann die Geschäftsführung eine Früh- und Späthandelsphase bestimmen. In der Nachhandelsphase können Orders verwaltet werden. Es findet jedoch kein Börsenhandel von Wertpapieren statt. Die Geschäftsführung kann die Handelsphasen verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Der Börsenhandel von Wertpapieren in den Handelsmodellen fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben) und fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben) erfolgt grundsätzlich in der allgemeinen Handelszeit der jeweiligen Wertpapierkategorie. Die Geschäftsführung kann abweichend von der allgemeinen Handelszeit für jedes einzelne Wertpapier bei den Handelsmodellen fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben) und fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben) eine besondere Handelszeit unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen.
- (3) Der Börsenhandel von Wertpapieren in den Handelsmodellen eine Auktion in Euro (zeitgetrieben) und eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben) erfolgt ausschließlich in der besonderen Handelszeit des einzelnen Wertpapiers. Die Festlegung der besonderen Handelszeit für jedes einzelne Wertpapier erfolgt bei den Handelsmodellen eine Auktion in Euro (zeitgetrieben) und eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben) dabei jedoch nicht unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren, sondern wird von der Geschäftsführung festgelegt.
- (4) Der Börsenhandel von Wertpapieren im Handelsmodell fortlaufende Preisanfrage in Euro (anfragegetrieben) erfolgt grundsätzlich in der allgemeinen Handelszeit der jeweiligen Wertpapierkategorie. Die Geschäftsführung kann abweichend von der allgemeinen Handelszeit für jedes einzelne Wertpapier bei dem Handelsmodell fortlaufende Preisanfrage in Euro (anfragegetrieben) eine besondere Handelszeit unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen.

**§ 47 Handelsformen und Handelsfunktionalitäten**

Für den Börsenhandel von Wertpapieren sind die Handelsformen Auktion und Preisanfrage vorgesehen. Zudem wird eine Soforthandelsfunktionalität Auktion und eine Soforthandelsfunktionalität Preisanfrage angeboten. Die Handelsformen und Soforthandelsfunktionalitäten können in Handelsmodellen zur Verfügung gestellt werden.

---

**§ 48 Handelsform Auktion**

- (1) Für in der Handelsform Auktion gehandelte Wertpapiere wird jeweils bezogen auf das jeweilige Handelsmodell im elektronischen Handelssystem ein Orderbuch geführt, welches aus einer Kauf- und Verkaufsseite besteht.
- (2) In der Handelsform Auktion erfolgt eine Konzentration der Liquidität. Orders werden im Orderbuch auf der jeweiligen Seite nach der Preis-Priorität sortiert. Market Orders haben den höchsten Rang. Danach richtet sich der Rang nach dem Limit der Order, wobei der Rang einer Order auf der Kaufseite mit steigendem Limit steigt und der Rang einer Order auf der Verkaufsseite mit fallendem Limit steigt. Sofern sich auf einer Seite des Orderbuchs mehrere Orders auf der gleichen Limitstufe befinden, richtet sich die Rangfolge dieser Orders in bestimmten Preisermittlungssituationen nach dem Zeitstempel ihrer Erfassung durch das elektronische Handelssystem, wobei früher erfasste Orders einen höheren Rang erhalten, gleiches gilt unter mehreren Market Orders. Die bestimmten Preisermittlungssituationen werden durch die entsprechenden Preiszusätze rationiert Geld nach § 85 Absatz 1 Nr. 4 oder rationiert Brief nach § 85 Absatz 1 Nr. 5 veröffentlicht.
- (3) Die Handelsform Auktion untergliedert sich in die Preisbildungsphase nach § 78 und die Preisermittlungsphase sowie der sich daraus ableitenden Orderausführung nach § 83.
- (4) Bei der Orderausführung sind Teilausführungen möglich. Abgeleitet aus der Preisermittlung erfolgt entweder eine vollständige Ausführung, keine Ausführung oder keine vollständige Ausführung der im Orderbuch vorliegenden Orders zum Börsenpreis.
- (5) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zum Verfahren in der Preisbildungsphase und der Preisermittlungsphase sowie Ausnahmen im Rahmen des Verfahrens in der Preisbildungsphase und der Preisermittlungsphase in Ausführungsbestimmungen regeln.

**§ 49 Handelsform Preisanfrage**

- (1) Für in der Handelsform Preisanfrage gehandelte Wertpapiere wird bezogen auf das Handelsmodell im elektronischen Handelssystem eine Orderliste geführt.
- (2) In der Handelsform Preisanfrage erfolgt eine Anordnung der Liquidität. Orders werden in der Orderliste nach der Preis-Zeit Priorität sortiert. Sofern sich in der Orderliste mehrere Orders auf der gleichen Limitstufe befinden, richtet sich die Rangfolge dieser Orders nach dem Zeitstempel ihrer Erfassung durch das elektronische Handelssystem, wobei früher erfasste Orders einen höheren Rang erhalten, gleiches gilt unter mehreren Market Orders.
- (3) Die Handelsform Preisanfrage untergliedert sich in die Preisbildungsphase nach 79 und die Preisermittlungsphase sowie der sich daraus ableitenden Orderausführung nach 84.
- (4) Bei der Orderausführung sind Teilausführungen nicht möglich. Abgeleitet aus der Preisermittlung erfolgt entweder eine vollständige Ausführung oder keine Ausführung der in der Orderliste vorliegenden Order-zum Börsenpreis.
- (5) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zum Verfahren in der Preisbildungsphase und der Preisermittlungsphase sowie Ausnahmen im Rahmen des Verfahrens in der Preisbildungsphase und der Preisermittlungsphase in Ausführungsbestimmungen regeln.

**§ 50 Soforthandelsfunktionalität Auktion**

- (1) Ein Handelsteilnehmer kann in der Handelsform Auktion während der Preisbildungsphase bei dem Quality Liquidity Provider unter Angabe des Wertpapiers und dem interessierten Volumen eine QLP-A Information anfragen. Der Quality Liquidity Provider soll auf Veranlassung dieser Anfrage dann eine aktuelle QLP-A Information dem anfragenden Handelsteilnehmer und zur Veröffentlichung bereitstellen. Der Quality Liquidity Provider darf das Bereitstellen einer aktuellen QLP-A Information gegenüber dem anfragenden Handelsteilnehmer ablehnen, wenn dem Quality Liquidity Provider das Bereitstellen einer aktuellen QLP-A Information

auf Anfrage eines Handelsteilnehmers nicht möglich ist. Der Handelsteilnehmer wird über die Ablehnung seiner Anfrage durch das elektronische Handelssystem informiert.

- (2) Nach Bereitstellung der QLP-A Information kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens unter Angabe des Wertpapiers und des im Rahmen der QLP-A Information bereitgestellten Kauf- oder Verkaufspreises und bereitgestellten Volumen eine Limit Order mit der Ausführungsbedingung erteilen, dass sie entweder vollständig ausgeführt wird oder gar nicht ausgeführt wird (Orderzusatz Fill-or-Kill Order). Wenn eine Vollaussführung der Limit Order bei der nächsten Preisermittlung nicht möglich ist oder eine Preisermittlung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens durchgeführt wird, wird die Limit Order gelöscht. Teilausführungen sind folglich nicht gestattet. Vollaussführungen unter Benennung mehrerer Vertragspartner bleiben davon unberührt.
- (3) Wird die Limit Order außerhalb des festgelegten Zeitrahmens erteilt, wird die an das elektronische Handelssystem übermittelte Order vom elektronischen Handelssystem abgelehnt.

#### **§ 51 Soforthandelsfunktionalität Preisanfrage**

- (1) Ein Handelsteilnehmer kann in der Handelsform Preisanfrage während der Preisbildungsphase bei dem Preisanfrage Liquidity Provider unter Angabe des Wertpapiers und dem interessierten Volumen eine PLP-A Information anfragen. Der Preisanfrage Liquidity Provider soll auf Veranlassung dieser Anfrage dann eine aktuelle PLP-A Information dem anfragenden Handelsteilnehmer und zur Veröffentlichung bereitstellen. Der Preisanfrage Liquidity Provider darf das Bereitstellen einer aktuellen PLP-A Information gegenüber dem anfragenden Handelsteilnehmer ablehnen, wenn dem Preisanfrage Liquidity Provider das Bereitstellen einer aktuellen PLP-A Information auf Anfrage eines Handelsteilnehmers nicht möglich ist. Der Handelsteilnehmer wird über die Ablehnung seiner Anfrage durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Nach Bereitstellung der PLP-A Information kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens unter Angabe des Wertpapiers und des im Rahmen der PLP-A Information bereitgestellten Kauf- oder Verkaufspreises und bereitgestellten Volumen eine Limit Order mit der Ausführungsbedingung erteilen, dass sie entweder bei der nächsten Preisermittlung ausgeführt wird oder gar nicht ausgeführt wird (Orderzusatz Sofort Order). Wenn eine Ausführung der Limit Order bei der nächsten Preisermittlung nicht möglich ist, wird die Limit Order gelöscht.
- (3) Wird die Limit Order außerhalb des festgelegten Zeitrahmens erteilt, wird die an das elektronische Handelssystem übermittelte Order vom elektronischen Handelssystem abgelehnt.

#### **§ 52 Handelsmodelle**

Für den Börsenhandel von Wertpapieren stehen unterschiedliche Handelsmodelle zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren fest, in welchen Handelsmodellen der Börsenhandel der Wertpapiere erfolgt.

#### **§ 53 Handelsmodell „Fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben)“**

- (1) Das Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Euro steht im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs, Genussscheinen und verbrieften Derivaten sowie für den Börsenhandel von ausländischen Bezugsrechten und inländischen Bezugsrechten zur Verfügung.
- (2) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Euro erfolgt der Börsenhandel ordergetrieben. Im Rahmen der Orderverwaltung stehen die Orderarten Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancels-Other Orders mit den möglichen Orderzusätzen für Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbedingungen zur Verfügung. Zudem kann die Soforthandelsfunktionalität Auktion zu Verfügung stehen.

- (3) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Euro ist grundsätzlich die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung Euro. Die Geschäftsführung kann abweichend von der allgemeinen Handels- und Abwicklungswährung Euro für jedes einzelne Wertpapier eine Fremdwährung als Handelswährung unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen. Die Fremdwährung hat dabei der Nominalwährung der Wertpapiere zu entsprechen. Die möglichen Fremdwährungen als Handelswährungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (4) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Euro gestaltet sich der Ablauf des Börsenhandels in fortlaufenden Auktionen an einem Handelstag. Unmittelbar nach Beendigung einer Auktion wird eine nachfolgende Auktion eingeleitet.

#### **§ 54 Handelsmodell „Eine Auktion in Euro (zeitgetrieben)“**

- (1) Das Handelsmodell eine Auktion in Euro steht im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs, Genussscheinen und verbrieften Derivaten sowie für den Börsenhandel von ausländischen Bezugsrechten und inländischen Bezugsrechten zur Verfügung.
- (2) Im Handelsmodell eine Auktion in Euro erfolgt der Börsenhandel zeitgetrieben. Im Rahmen der Orderverwaltung stehen bei Anleihen, Genussscheinen und verbrieften Derivaten die Orderarten Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancels-Other Orders mit den möglichen Orderzusätzen für Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbedingungen zur Verfügung. Bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Fonds & ETPs, ausländischen Bezugsrechten und inländischen Bezugsrechten stehen die Orderarten Market Orders und Limit Orders ohne die möglichen Orderzusätze für Ausführungsbedingungen und mit den möglichen Orderzusätzen für Gültigkeitsbedingungen mit Ausnahme der Gültigkeitsbedingung „Periodische Gültigkeit“ zur Verfügung.
- (3) Im Handelsmodell eine Auktion in Euro ist grundsätzlich die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung Euro. Die Geschäftsführung kann abweichend von der allgemeinen Handels- und Abwicklungswährung Euro für jedes einzelne Wertpapier eine Fremdwährung als Handelswährung unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen. Die Fremdwährung hat dabei der Nominalwährung der Wertpapiere zu entsprechen. Die möglichen Fremdwährungen als Handelswährungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (4) Im Handelsmodell eine Auktion in Euro gestaltet sich der Ablauf des Börsenhandels in einer Auktion an einem Handelstag.

#### **§ 55 Handelsmodell „Fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben)“**

- (1) Das Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Fremdwährung steht im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Anleihen und verbrieften Derivaten zur Verfügung.
- (2) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Fremdwährung erfolgt der Börsenhandel ordergetrieben. Im Rahmen der Orderverwaltung stehen die Orderarten Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancels-Other Orders mit den möglichen Orderzusätzen für Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbedingungen zur Verfügung. Zudem kann die Soforthandelsfunktionalität Auktion zur Verfügung stehen.
- (3) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Fremdwährung ist die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung Fremdwährung. Die Fremdwährung hat dabei der Nominalwährung der Wertpapiere zu entsprechen. Die möglichen Fremdwährungen als Handelswährungen- und Abwicklungswährungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

- (4) Im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Fremdwährung gestaltet sich der Ablauf des Börsenhandels in fortlaufende Auktionen an einem Handelstag. Unmittelbar nach Beendigung einer Auktion wird eine nachfolgende Auktion eingeleitet.

#### **§ 56 Handelsmodell „Eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben)“**

- (1) Das Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung steht im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Anleihen und verbriefen Derivaten zur Verfügung.
- (2) Im Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung erfolgt der Börsenhandel zeitgetrieben. Im Rahmen der Orderverwaltung stehen die Orderarten Market Orders, Limit Orders, Stop Market-Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancels-Other Orders mit den möglichen Orderzusätzen für Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbedingungen zur Verfügung.
- (3) Im Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung ist die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung Fremdwährung. Die Fremdwährung hat dabei der Nominalwährung der Wertpapiere zu entsprechen. Die möglichen Fremdwährungen als Handelswährungen- und Abwicklungswährungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (4) Im Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung gestaltet sich der Ablauf des Börsenhandels in einer Auktion an einem Handelstag.

#### **§ 57 Handelsmodell „Fortlaufende Preisanfragen in Euro (anfragegetrieben)“**

- (1) Das Handelsmodell fortlaufende Preisanfragen in Euro steht im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von ausländischen Aktien, inländischen Aktien und ETPs sowie für den Börsenhandel von ausländischen Bezugsrechten und inländischen Bezugsrechten zur Verfügung.
- (2) Im Handelsmodell fortlaufende Preisanfragen in Euro erfolgt der Börsenhandel anfragegetrieben. Im Rahmen der Orderverwaltung stehen die Orderarten Market Orders, Limit Orders und Stop-Market Orders ohne die möglichen Orderzusätze für Ausführungsbedingungen und mit den möglichen Orderzusätzen für Gültigkeitsbedingungen mit Ausnahme der Gültigkeitsbedingung „Periodische Gültigkeit“ zur Verfügung. Zudem steht die Soforthandelsfunktionalität Preisanfrage zu Verfügung.
- (3) Im Handelsmodell fortlaufende Preisanfragen in Euro ist grundsätzlich die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung Euro. Die Geschäftsführung kann abweichend von der allgemeinen Handels- und Abwicklungswährung Euro für jedes einzelne Wertpapier eine Fremdwährung als Handelswährung unter Berücksichtigung der Angaben im Rahmen des Antrags auf Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen. Die Fremdwährung hat dabei der Nominalwährung der Wertpapiere zu entsprechen. Die möglichen Fremdwährungen als Handelswährungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (4) Im Handelsmodell fortlaufende Preisanfragen in Euro erfolgt der Ablauf des Börsenhandels mittels fortlaufender Preisanfragen an einem Handelstag.

#### **§ 58 Handelbare Einheiten**

Die Geschäftsführung legt die handelbaren Einheiten für jedes einzelne Wertpapier im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren fest. Grundsätzlich entsprechen der Mindestbetrag der handelbaren Einheit bzw. die kleinste handelbare Einheit dem Mindestbetrag der übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen davon. Die Geschäftsführung kann hiervon abweichend für jedes einzelne Wertpapier im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen, dass der Mindestbetrag der handelbaren

Einheit dem Mindestbetrag der übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen entspricht und darüber hinaus die kleinste handelbare Einheit der kleinsten übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen davon entspricht (Inkrementehandel). Der Inkrementehandel gilt ausschließlich für Anleihen.

#### § 59 Quality-Liquidity-Provider

- (1) Der Quality Liquidity Provider unterstützt den Börsenhandel von Wertpapieren in den Handelsmodellen fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben), eine Auktion in Euro (zeitgetrieben), fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (ordergetrieben) und eine Auktion in Fremdwährung (zeitgetrieben).
- (2) Bei dem Quality Liquidity Provider handelt es sich um ein an der Börse zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, welches in diesen Handelsmodellen festgelegte Aufgaben zur Unterstützung des Börsenhandels übernimmt.
- (3) Der Quality Liquidity Provider muss so organisiert sein, dass der Erfüllung seiner Aufgaben als Quality Liquidity Provider seine sonstigen Tätigkeiten nicht entgegenstehen. Der Quality Liquidity Provider hat seine Aufgaben neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm jeweils obliegenden Pflichten sowie deren Überwachung sicherzustellen.
- (4) Der Quality Liquidity Provider darf Eigengeschäfte und nach Maßgabe der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Aufgabengeschäfte tätigen. Eigen- und Aufgabengeschäfte des Quality Liquidity Provider dürfen nur erfolgen, soweit sie den geordneten Marktverlauf nicht stören.
- (5) Pflichten des Quality Liquidity Provider sind die Erstellung von QLP-A-Informationen nach § 60, die Plausibilitätsprüfung der Informationen, die durch das elektronische Handelssystem bei der Preisermittlung berücksichtigt werden und die Erstellung von QLP-S-Informationen nach § 61 sowie die Bereitstellung von Liquidität nach § 62.
- (6) Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Pflichten des Quality Liquidity Provider und Ausnahmen hiervon können sich aus den Bestimmungen für bestimmte Handelssegmente ergeben. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des Quality Liquidity Provider und Ausnahmen hiervon in Ausführungsbestimmungen regeln.

#### § 60 Veröffentlichung von QLP-A-Informationen

- (1) Im Rahmen der Vorhandelstransparenz ist der Quality Liquidity Provider verpflichtet, für jedes Wertpapier bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung während der Handelszeit des jeweiligen Wertpapiers fortlaufend QLP-A-Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Ermittlung einer QLP-A-Information erfolgt auf Grundlage der Auftragslage im Orderbuch und bezieht die nach dem Regelwerk der Börse zu berücksichtigenden Preise von Referenzmärkten bzw. Market-Makern sowie ggf. die Preisinformationen weiterer wichtiger Märkte ein. Die QLP-A-Information muss der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen.
- (2) Sofern kein Referenzmarkt oder Market-Maker zu berücksichtigen ist, soll der Quality Liquidity Provider laufend QLP-A-Informationen erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; eine Verpflichtung hierzu besteht in diesem Fall nicht.
  - (3) Die vom Quality Liquidity Provider eingestellte QLP-A-Information besteht grundsätzlich aus einem bereitgestellten Geld- und/ oder Briefpreis und einem bereitgestellten Volumen.
- (4) Führt der Eingang einer Order zur Ermittlung einer neuen QLP-A-Information und hat dies Auswirkungen auf die Ausführung der eingegangenen Order, erfolgt die Übermittlung einer QLP-S-Information nach angemessener Zeit. Die Dauer der Wartezeit ist insbesondere abhängig von der Liquidität und der Volatilität des Wertpapiers, dem zuletzt ermittelten Preis, dem aktuellen Handelsinteresse des Marktes und dem Interesse an einer zügigen Preisermittlung.

- (5) Die aktuellen, vom Quality Liquidity Provider zur Verfügung gestellten, QLP-A-Informationen werden veröffentlicht. Dies kann auf der Webseite der Börse erfolgen. Die Veröffentlichung kann hinsichtlich der Häufigkeit der Aktualisierung eingeschränkt werden, soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der zur Veröffentlichung genutzten technischen Systeme und zur Wiedergabe der tatsächlichen Marktlage erforderlich ist.
- (6) Auf Anfrage eines Handelsteilnehmers soll der Quality Liquidity Provider eine QLP-A-Information erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen (Soforthandelsfunktionalität Auktion).

#### § 61 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen

- (1) Wird dem Quality Liquidity Provider durch die elektronische Limit-Überwachung eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potentiellen Ausführungspreises gegen die bisherige Preisfolge.
- (2) Sofern die besonderen Bestimmungen über den Börsenhandel von bestimmten Wertpapierarten die Berücksichtigung von Market-Maker-Preisinformationen vorsehen, überprüft der Quality Liquidity Provider das Format, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der vom Market-Maker übermittelten Daten. Bei den vom Market-Maker auf Anfrage des Quality Liquidity Provider übermittelten Daten erfolgt zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung gegen die QLP-A-Information. Der Quality Liquidity Provider muss berücksichtigen, dass Abweichungen der Market-Maker-Preisinformation durch marktübliche Veränderungs- und Einflussparameter in bestimmten Größenordnungen möglich sind. Soweit die besonderen Bestimmungen über den Börsenhandel von bestimmten Wertpapierarten dies vorsehen, überprüft der Quality Liquidity Provider die Einhaltung von Mindesthandelsvolumina und maximaler Spreads sowie mitgeteilter Selbstverpflichtungen des Market-Makers, wenn durch den Quality Liquidity Provider wenigstens das Mindestvolumen angefragt wurde.
- (3) Stellt der Quality Liquidity Provider bei der Prüfung der Market-Maker-Daten fest, dass diese nicht plausibel sind, weil sie die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, fordert der Quality Liquidity Provider den Market-Maker auf, die Market-Maker-Preisinformationen zu bestätigen oder eine neue Market-Maker-Preisinformation zu übermitteln. Erfolgt durch den Market-Maker weder zeitnah eine Bestätigung der Market-Maker-Preisinformation bzw. Übermittlung einer neuen Market-Maker-Preisinformation, hat der Quality Liquidity Provider dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Solange keine plausible Market-Maker-Preisinformation vorliegt, darf keine QLP-A-Information veröffentlicht und vom Quality Liquidity Provider keine QLP-S-Information an das Handelssystem übermittelt werden. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt grundsätzlich manuell. Der Quality Liquidity Provider ist berechtigt, die Plausibilitätsprüfung automatisiert vorzunehmen, wenn bestimmte Parameter, die im Vorfeld von der Geschäftsführung in Anordnungen bestimmt worden sind, wie insbesondere Ordergröße, Preisermittlungsfrequenz, Abweichung der eingestellten Order vom Limit und Abweichung der eingestellten Order vom Preis eingehalten werden und eine manuelle Plausibilitätsprüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung nicht geboten ist. Bei seiner Prüfung hat der Quality Liquidity Provider sowohl die aktuelle Order des Handelsteilnehmers als auch das vergangene Verhalten des Handelsteilnehmers zu berücksichtigen.
- (4) Der Quality Liquidity Provider ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung dynamischer Preiskorridore und Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer. Die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen müssen der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien der betreffenden Finanzinstrumente, der Art des Marktmodells und der Art der Handelsteilnehmer Rechnung tragen und ermöglichen, dass wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels unterbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsführung in Anordnungen an den Quality Liquidity Provider.
- (5) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung ist der Quality Liquidity Provider verpflichtet, unverzüglich eine QLP-S-Information zu stellen. Der Quality Liquidity Provider kann aktiv eine QLP-

S-Information für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung anzustoßen.

- (6) Das Preislimit der QLP-S-Information darf nicht außerhalb des Preislimits der QLP-A-Information liegen. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom Quality Liquidity Provider gestellten QLP-S-Information.
- (7) Die QLP-S-Information besteht aus den folgenden Daten:
  1. Preislimit, zu welchem durch den Quality Liquidity Provider eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder
  2. Orders mit Handelscode, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.

## § 62 Bereitstellung von Liquidität

- (1) Der Quality Liquidity Provider ist verpflichtet, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der der Quality Liquidity Provider aufgefordert wird, eine QLP-S-Information zu stellen und sofern Liquidität benötigt wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem Quality Liquidity Provider ist die Liquiditätsspende aufgrund besonderer Umstände unzumutbar.
- (2) Werden die Wertpapiere von einem Market-Maker betreut, tritt neben die Liquiditätsspende des Quality Liquidity Provider die Liquiditätsspende durch den Market-Maker. Näheres zu den Anforderungen an die Liquiditätsspende ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen für den Börsenhandel der einzelnen Wertpapierarten.
- (3) Sofern ein oder mehrere Referenzmärkte für das Wertpapier zugelassen und zu berücksichtigen sind und an diesen Liquidität zur Verfügung steht, ist diese bei der Liquiditätsspende zu beachten. Ist am Referenzmarkt nicht genügend Liquidität vorhanden, ist der Quality Liquidity Provider berechtigt, die fehlende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Stellt der Quality Liquidity Provider solche Liquidität zur Verfügung, darf er dabei das für ihn mit der zur Verfügungsstellung dieser Liquidität verbundene Risiko bei der Erstellung der QLP-S-Information angemessen berücksichtigen.

## § 63 Ankündigung

Geschäfte, die der Quality Liquidity Provider im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung mit einem Handelsteilnehmer abspricht, werden als abgesprochene Geschäfte angekündigt. Der Quality Liquidity Provider ist verpflichtet, die entsprechende Information mit einem „A“ (Arranged) kenntlich zu machen. Eine QLP-S Information, die der Quality Liquidity Provider stellt, um die Preisermittlung im Börsenhandelssystem anzustoßen, hat im Zeitraum zwischen 5 und 60 Sekunden nach der Ankündigung stattzufinden. Bei einer veränderten Orderbuchsituation muss die Preisermittlung nicht der Ankündigung entsprechen. Dies gilt nur, sofern vorab die Erstellung und Veröffentlichung einer entsprechenden QLP-A-Information erfolgt.

## § 64 Referenzmärkte

- (1) Die Geschäftsführung kann eine andere Börse, einen organisierten Markt mit Sitz im Ausland oder ein multilaterales Handelssystem als Referenzmarkt zulassen.
- (2) Ein ausländischer Referenzmarkt kann nur bestimmt werden, wenn die Geschäftsführung auch eine bei der Preisermittlung maximal mögliche Abweichung von den Quotes am ausländischen Referenzmarkt definiert (in Prozentangabe und/oder absolut). Die für eine ausländische Aktie jeweils gültige maximal mögliche Abweichung wird auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)) veröffentlicht. Einzelheiten zu der Bestimmung ausländischer Referenzmärkte und zu der Definition der maximal möglichen Abweichung von dem Quote am ausländischen Referenzmarkt unter Beteiligung des Quality Liquidity Provider regelt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen.



- 
- (3) Soweit diese Börsenordnung oder dazu erlassene Ausführungsbestimmungen die Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung vorsehen und zum Zeitpunkt der Preisermittlung auf den nach Absatz 1 berücksichtigten Referenzmärkten ein Handel stattfindet, wird ein Börsenpreis nicht außerhalb der zum Zeitpunkt der Preisermittlung geltenden Referenzmarktquotes ermittelt. Bei ausländischen Referenzmärkten ist in den Preis am ausländischen Referenzmarkt der Wechselkurs einzuberechnen. Der Preis am ausländischen Referenzmarkt kann um höchstens die nach Absatz 2 definierte maximale Abweichung modifiziert werden.
- (4) Die Zulassung einer Handelsplattform als Referenzmarkt setzt Folgendes voraus:
1. Die Preise, zu denen Wertpapiergeschäfte auf der Handelsplattform ausgeführt werden, kommen auf der Grundlage eines Regelwerks zustande, durch das die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Abwicklung sichergestellt wird.
  2. Auf der Handelsplattform werden grundsätzlich alle Orders gleichbehandelt.
  3. Den auf der Handelsplattform angezeigten Geld- und Briefpreisen liegen handelbare Orders zugrunde.
  4. Die ordnungsmäßige Abwicklung der auf der Handelsplattform zustande gekommenen Wertpapiergeschäfte ist sichergestellt.
  5. Die Veröffentlichung der handelbaren Orders oder der handelbaren Geld- und Briefpreise der Plattform ist dauerhaft gewährleistet und aktuell.
- (5) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Quality Liquidity Provider für jedes betroffene Wertpapier einen oder mehrere zugelassene Referenzmärkte bestimmen. Bei ausländischen Aktien erfolgt die Bestimmung von einem oder mehreren zugelassenen inländischen oder ausländischen Referenzmärkten nach Anhörung des Quality Liquidity Provider. Der Quality Liquidity Provider hat in seinem Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 darzulegen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen.
- (6) Die Geschäftsführung kann die Zulassung einer Handelsplattform als Referenzmarkt jederzeit auf Antrag desjenigen, der die Zulassung beantragt hatte oder von Amts wegen widerrufen. Ein Widerruf kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine der Voraussetzungen der Zulassung nach Absatz 4 weggefallen ist.
- (7) Die Entscheidung der Geschäftsführung über die Zulassung als Referenzmarkt oder den Widerruf einer solchen Zulassung ist, im Falle des Widerrufs mit angemessener Frist vor seinem Wirksamwerden, bekannt zu machen. Die Börse veröffentlicht auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)), welche Referenzmärkte bei der Preisermittlung für ein bestimmtes Wertpapier gemäß Absatz 1 jeweils berücksichtigt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Referenzmärkten können sich aus den Bestimmungen für bestimmte Handelssegmente ergeben. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung in ausländischen Aktien sowie Ausnahmen hiervon in Ausführungsbestimmungen regeln.

## § 65 Preisanfrage Liquidity Provider

- (1) Der Preisanfrage Liquidity Provider unterstützt den Börsenhandel von Wertpapieren im Handelsmodell fortlaufende Preisanfrage in Euro (anfragegetrieben).
- (2) Bei dem Preisanfrage Liquidity Provider handelt es sich um ein an der Börse zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, welches in diesem Handelsmodell festgelegte Aufgaben zur Unterstützung des Börsenhandels übernimmt.
- (3) Der Preisanfrage Liquidity Provider muss so organisiert sein, dass der Erfüllung seiner Aufgaben als Preisanfrage Liquidity Provider seine sonstigen Tätigkeiten nicht entgegenstehen. Der Preisanfrage Liquidity Provider hat seine Aufgaben neutral auszuüben

und die Einhaltung der ihm obliegenden Aufgaben und deren Überwachung sicherzustellen.

#### **§ 66 Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider**

- (1) Die Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider sind die Bereitstellung von unverbindlichen Preisinformationen (PLP-A Informationen), Plausibilitätsprüfungen, die Eingabe von Orders (PLP-S Informationen) und die damit einhergehende Liquiditätsbereitstellung durch eigene Liquiditätsspende.
- (2) Während der Preisbildungsphase ist der Preisanfrage Liquidity Provider verpflichtet fortlaufend PLP-A Informationen zur Veröffentlichung bereitzustellen. Auf Anfrage eines Handelsteilnehmers hat der Preisanfrage Liquidity Provider in der Preisbildungsphase eine aktuelle PLP-A Information dem anfragenden Handelsteilnehmer und zur Veröffentlichung bereitzustellen. Der Preisanfrage Liquidity Provider darf das Bereitstellen einer aktuellen PLP-A Information gegenüber dem anfragenden Handelsteilnehmer ablehnen, wenn dem Preisanfrage Liquidity Provider das Bereitstellen einer aktuellen PLP-A Information auf Anfrage eines Handelsteilnehmers nicht möglich ist.
- (3) Die PLP-A Information muss der wirklichen Marktlage entsprechen. Um die Preisqualität sicherzustellen, kann insbesondere eine Validierung gegen die Preisinformationen und die bisherige Preisfolge der anderen verfügbaren Handelsmodelle am Börsenplatz Stuttgart, gegen die Preisinformationen und die bisherige Preisfolge anderer Handelsplätze sowie der Preisinformationen von anderen potentiellen Liquiditätsquellen (Market-Makern) erfolgen. Diese können bei der Preisbildung der PLP-A Information als Referenzpreis dienen. Die Preisbildung der PLP-A Information erfolgt zudem beim Vorliegen von Anfragen unter Beachtung des Volumens der Anfrage und der Verpflichtung zur Eingabe der PLP-S Information und der damit einhergehenden Liquiditätsbereitstellung durch eigene Liquiditätsspende. Die Risiken für den Preisanfrage Liquidity Provider aufgrund der Verpflichtung zur Liquiditätsbereitstellung durch eigene Liquiditätsspende sind dabei in Einklang mit der Preisbildung zu berücksichtigen. Die PLP-A Information besteht grundsätzlich aus einem bereitgestellten Geld- und/ oder Briefpreis und einem bereitgestellten Volumen.
- (4) Während der Preisbildungsphase ist der Preisanfrage Liquidity Provider zudem verpflichtet, nach Anzeige über das Vorliegen einer potentiell ausführbaren Situation durch das Limitkontrollsystem der Börse unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potentiellen Preises durchzuführen.
- (5) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung, ist der Preisanfrage Liquidity Provider im Rahmen der Preisermittlungsphase verpflichtet, unverzüglich eine PLP-S Information einzugeben und die damit einhergehende Liquidität durch eigene Liquiditätsspende bereitzustellen. Die PLP-S Information stimmt mit der zuvor eingestellten PLP-A Information überein.

#### **§ 67 Ausnahmen von den Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider**

- (1) Eine Ausnahme von den Aufgaben des Preisanfrage Liquidity Provider besteht, wenn dem Preisanfrage Liquidity Provider die Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Als außergewöhnlich sind insbesondere nachfolgende Umstände anzusehen:
  1. eine Situation extremer Volatilität,
  2. Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, innere Unruhen oder Cyber-Sabotage,
  3. marktstörende Handelsbedingungen im elektronischen Handelssystem, oder
  4. Beeinträchtigung solider Risikomanagementverfahren, insbesondere durch marktstörende Handelsbedingungen in den PLP-Systemen, Risikomanagementprobleme in Bezug auf die Abwicklung von Geschäften oder die Unfähigkeit aufgrund des Verbots von Leerverkäufen eine Position abzusichern.

- (2) Der Preisanfrage Liquidity Provider ist verpflichtet der Geschäftsführung unverzüglich die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuteilen, sofern diese länger als 15 Minuten andauert. In diesen Fällen ist der Preisanfrage Liquidity Provider zudem verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald die Erfüllung seiner Aufgaben wieder möglich ist.

#### **§ 68 Bezugsrechtshandel**

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens einen Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet abweichender Regelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Mit Ablauf des vorletzten Bezugsrechtshandelstags werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.
- (4) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

### **2. Abschnitt: Orders**

#### **§ 69 Orderverwaltung**

- (1) Orders, die an das elektronische Handelssystem übermittelt werden und vom elektronischen Handelssystem akzeptiert werden, erhalten mit der Erfassung im elektronischen Handelssystem eine Ordernummer und einen Zeitstempel. Die Handelsteilnehmer werden über die Erfassung der Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Orders können von den Handelsteilnehmern ausschließlich in elektronischer Form erteilt werden. Die elektronische Form ist auch gewahrt, wenn eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle oder der Quality-Liquidity-Provider von dem Handelsteilnehmer auf einem anderen Kommunikationsweg Orders erhält und die von der Geschäftsführung beauftragte Stelle oder der Quality-Liquidity-Provider diese Orders als Orders des Handelsteilnehmers in elektronischer Form eingibt, ändert oder löscht. Eine Verbindlichkeit für die von der Geschäftsführung beauftragte Stelle oder den Quality-Liquidity-Provider entsteht daraus nicht.
- (3) Orders können von den Handelsteilnehmern während der Handelsphasen erteilt werden, d.h. eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Eine Orderänderung oder –löschung von einer eingegebenen Order ist möglich, solange die eingegebene Order nicht vollständig ausgeführt wurde. In der Handelsform Auktion erfolgt eine Änderung des Volumens durch Löschung der Order und Eingabe einer neuen Order.
- (4) Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen, die während der Sperrung des Orderbuchs übermittelt werden, werden durch das elektronische Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und treffen nach dem Ende der Sperrung des Orderbuchs entsprechend ihrer Übermittlungsreihenfolge in das Orderbuch ein.
- (5) Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen, die während der Aussetzung des Handels von Wertpapieren übermittelt werden, werden durch das elektronische Handelssystem zurückgewiesen. Die Unterbrechung des Handels von Wertpapieren berührt die Möglichkeit zu Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen nicht.

#### **§ 70 Orderarten**

- (1) Für die Preisbildungsphase sind abhängig vom jeweiligen Handelsmodell nachfolgende

Orderarten vorgesehen. Durch Orderzusätze wie Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbedingungen können verschiedene Orderarten spezifiziert werden.

- (2) Market Orders sind Kauf- oder Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden. Market Orders sollen zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden.
- (3) Limit Orders sind Kauf- oder Verkauforders, die mit Angabe eines Limits erteilt werden, das bei einer Kauforder den Höchstkaufpreis und bei einer Verkauforder den Mindestverkaufspreis definiert. Limit Orders sollen zum angegebenen Limit oder besser ausgeführt werden.
- (4) Stop Orders sind Stop-MarketOrders oder Stop-Limit Orders. Stop Orders werden unter Angabe eines Stop-Preises (Stop-Limit) erteilt und nach Erreichen des Stop-Limit ausgelöst und als Market Order (Stop-Market Order) oder bei Angabe eines Limits als Limit Order (Stop-Limit Order) ins Orderbuch oder in die Orderliste eingestellt. Ausführungsbedingungen stehen für Stop Orders nicht zur Verfügung
- (5) Stop-Market Orders sind Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen des Stop-Limits ausgelöst und als Market Order (Kauf Stop-Market Order oder Verkauf Stop-Market Order) ins Orderbuch oder in die Orderliste eingestellt werden.
  1. Für das Auslösen von Kauf Stop-Market Orders ist bei verbrieften Derivaten die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von Verkauf Stop-Market Orders ist bei verbrieften Derivaten die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend, und
  2. Für das Auslösen von Kauf Stop-Market Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Geldseite der QLP-A Information, die Geldseite der PLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von Verkauf Stop-Market Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Briefseite der QLP-A Information, die Briefseite der PLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.
- (6) Stop-Limit Orders sind Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen des Stop-Limits ausgelöst und als Limit Order (Kauf Stop-Limit Order oder Verkauf Stop-Limit Order) ins Orderbuch eingestellt werden.
  1. Für das Auslösen von Kauf Stop-Limit Orders ist bei verbrieften Derivaten die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von Verkauf Stop-Limit Orders ist bei verbrieften Derivaten die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend, und
  2. Für das Auslösen von Kauf Stop-Limit Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von Verkauf Stop-Limit Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.
- (7) Trailing-Stop Orders sind Stop-Market Orders mit einem dynamischen Stop-Limit, welches in Relation zu einem Referenzpreis angepasst wird. Bei Eingabe der Trailing-Stop Order wird neben dem Stop-Limit ein absoluter oder prozentualer Abstand zum Referenzpreis angegeben, anhand dessen das Stop-Limit dynamisch angepasst wird. Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order der Referenzpreis derart, dass der zuvor festgelegte Abstand zum Referenzpreis überschritten wird, wird das dynamische Stop-Limit zur Einhaltung des festgelegten Abstands entsprechend reduziert. Steigt bei einer Kauf Trailing-Stop Order der Referenzpreis, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet der Referenzpreis das dynamische Stop-Limit, wird die Kauf Trailing-Stop Order ausgelöst und als Market Order ins Orderbuch eingestellt. Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order der Referenzpreis derart, dass der zuvor festgelegte Abstand zum Referenzpreis überschritten wird, wird das dynamische Stop-Limit zur Einhaltung des festgelegten Abstands entsprechend erhöht. Fällt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order der Referenzpreis, bleibt das

dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet der Referenzpreis das dynamische Stop-Limit, wird die Verkauf Trailing-Stop Order ausgelöst und als Market Order ins Orderbuch eingestellt.

1. Für das Anpassen des festgelegten Abstands und das Auslösen von Kauf Trailing-Stop Orders ist bei verbrieften Derivaten die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Anpassen des festgelegten Abstands und das Auslösen von Verkauf Stop-Limit Orders ist bei verbrieften Derivaten die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend, und
2. Für das Anpassen des festgelegten Abstands bei Verkauf Trailing-Stop Orders und das Auslösen von Kauf Trailing-Stop Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für Anpassen des festgelegten Abstands bei Kauf Trailing-Stop Orders und das Auslösen von Verkauf Trailing-Stop Orders ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.

Ausführungsbedingungen stehen für Trailing-Stop Orders nicht zur Verfügung.

- (8) One-Cancels-Other Orders sind kombinierte Orders aus einer Limit Order und einer Stop Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird. Die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Bei vollständiger Ausführung der Limit Order oder bei Auslösung der Stop Order wird die nicht berücksichtigte Order gelöscht. Im Falle einer Teilausführung der Limit Order verbleibt die Limit Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop Order wird entsprechend angepasst. Folgende Kombinationen von Orders sind möglich:
- Kauf Limit Order kombiniert mit einer Kauf Stop-Market Order
  - Kauf Limit Order kombiniert mit einer Kauf Stop-Limit Order
  - Verkauf Limit Order kombiniert mit einer Verkauf Stop-Market Order
  - Verkauf Limit Order kombiniert mit einer Verkauf Stop-Limit Order
1. Für das Auslösen von One-Cancels-Other Orders in der Kombination Kauf Limit Order mit einer Kauf Stop-Market Order und in der Kombination Kauf Limit Order mit einer Kauf Stop-Limit Order ist bei verbrieften Derivaten die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von One-Cancels-Other Orders in der Kombination Verkauf Limit Order mit einer Verkauf Stop-Market Order und in der Kombination Verkauf Limit Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order ist bei verbrieften Derivaten die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend, und
  2. Für das Auslösen von One-Cancels-Other Orders in der Kombination Kauf Limit Order mit einer Kauf Stop-Market Order und in der Kombination Kauf Limit Order mit einer Kauf Stop-Limit Order ist bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Geldseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend. Für das Auslösen von One-Cancels-Other Orders in der Kombination Verkauf Limit Order mit einer Verkauf Stop-Market Order und in der Kombination Verkauf Limit Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order bei ausländischen Aktien, inländischen Aktien, Anleihen, Fonds & ETPs und Genussscheinen die Briefseite der QLP-A Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.

Ausführungsbedingungen stehen für One-Cancels-Other Orders nicht zur Verfügung.

- (9) Stop Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancel-Other Orders werden durch das elektronische Handelssystem in einem Orderverwaltungssystem bis zum ihrem Auslösen verwaltet und treffen nach ihrem Auslösen entsprechend ihrer Übermittlungsreihenfolge in das Orderbuch oder in die Orderliste ein.

- (10) Führen fehlerhafte QLP-A-Informationen, fehlerhafte PLP-A Informationen oder fehlerhafte Preisermittlungen mit Umsatz zur Anpassung eines festgelegten Abstands, zur Auslösung einer Order oder zur Ausführung einer Order, kann die Geschäftsführung die betroffene Order in den Zustand vor der fehlerhaften QLP-A-Informationen, der fehlerhaften PLP-A Informationen oder der fehlerhaften Preisermittlung bzw. den Zustand versetzen, der entsprechend den Vorgaben des Orderaufgebers geboten ist. Das Gleiche gilt, wenn der Fehler bei der QLP-A-Information oder bei der PLP-A Information darin besteht, dass sie unterblieben ist, obwohl sie geboten war.

#### § 71 Orderzusatz für Ausführungsbedingungen

- (1) Market Orders und Limit Orders können abhängig vom jeweiligen Handelsmodell mit nachfolgenden Ausführungsbedingungen als Orderzusatz spezifiziert werden.
- (2) Market Orders oder Limit Orders können mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie entweder vollständig ausgeführt werden oder gar nicht ausgeführt werden (Orderzusatz Fill-or-Kill Order). Wenn eine Vollaussführung der Market Order oder Limit Order bei der Preisermittlung nicht möglich ist, wird die Market Order oder Limit Order gelöscht. Teilaussführungen sind folglich nicht gestattet. Vollaussführungen unter Benennung mehrerer Vertragspartner bleibt davon unberührt.
- (3) Market Orders oder Limit Orders können mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie als „Orderkette“ ins Orderbuch eingestellt werden, wobei die jeweils nächste Market Order oder Limit Order nach Vollaussführung der vorherigen Market Order oder Limit Order gültig wird (Orderzusatz Next Order). Die ursprüngliche Market Order oder Limit Order gilt dabei als „First Order“ und die folgende Market Order oder Limit Order als „Next Order“. Es ist möglich, weitere „Next Orders“ mit jeweils einer Referenz auf die vorherige „Next Order“ zu spezifizieren. Die Löschung einer Order in der „Orderkette“ führt zur Löschung aller nachfolgender Orders in der „Orderkette“.

#### § 72 Orderzusatz für Gültigkeitsbedingungen

- (1) Orders können abhängig vom jeweiligen Handelsmodell mit nachfolgenden Gültigkeitsbedingungen als Orderzusatz spezifiziert werden.
- (2) Orders können mit der Gültigkeitsbedingung erteilt werden, dass die Order nur für einen Börsentag gültig ist, dass die Order bis zu einem bestimmten Börsentag gültig ist oder dass die Order so lange gültig ist bis sie entweder ausgeführt oder vom Handelsteilnehmer oder vom elektronischen Handelssystem gelöscht wird. Die maximale Gültigkeit beträgt insofern 360 Kalendertage.
- (3) Orders, die eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle oder der Quality-Liquidity-Provider von dem Handelsteilnehmer auf einem anderen Kommunikationsweg erhält und die von der Geschäftsführung beauftragte Stelle oder der Quality-Liquidity-Provider als Orders des Handelsteilnehmers in elektronischer Form eingibt, ändert oder löscht, sind nur für den Börsentag gültig, an dem sie vom Handelsteilnehmer erteilt werden.
- (4) Market Orders oder Limit Orders, die mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie entweder vollständig ausgeführt oder gar nicht ausgeführt werden (Orderzusatz Fill-or-Kill Order), sind maximal für den Börsentag gültig, an dem sie vom Handelsteilnehmer erteilt werden. Die Geschäftsführung kann diese Gültigkeit je nach Wertpapierart weiter einschränken. Die Entscheidung über die weitere Einschränkung der Gültigkeit wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (5) Orders können mit der Gültigkeitsbedingung erteilt werden, dass die Orders innerhalb von bis zu drei zu definierenden Zeitabschnitten gültig sind (Periodische Gültigkeit). Die Periodische Gültigkeit gilt während der Gültigkeit einer Order an jedem Börsentag erneut. Bei einem der zu definierenden Zeitabschnitte kann der Endzeitpunkt am darauffolgenden Börsentag liegen, womit einer Overnight-Periode definiert werden kann. Orders, die über das

Ende der Periodischen Gültigkeit potenziell ausführbar sind, können auch nach dem Ende der Periodischen Gültigkeit ausgeführt werden. Market Orders oder Limit Orders, die mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie entweder vollständig ausgeführt wird oder gar nicht ausgeführt wird (Orderzusatz Fill-or-Kill Order) können nicht mit der Periodische Gültigkeit kombiniert werden.

### § 73 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 WpHG erzeugten Orders zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Personen, die diese Orders initiiert haben, kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der Orders sowie die Kenntlichmachung der verwendeten Handelsalgorithmen sowie der Personen haben über die hierfür vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des elektronischen Handelssystems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung der Orders sowie der Kenntlichmachung der verwendeten Handelsalgorithmen sowie der Personen nähere Bestimmungen treffen.

### § 74 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Orders und Geschäfte innerhalb eines Börsentages zu bestimmen. Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Wertpapiers, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Handelsteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist.
- (2) Zur Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnis für bestimmte Gattungen von Wertpapieren wird das Order-Transaktions-Verhältnis jeweils für ein Wertpapier bezogen auf das jeweilige Handelsmodell und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Orders und Geschäfte innerhalb eines Börsentages bestimmt. Eine Änderung der Order wird als Löschung der bisherigen Order und Eingabe einer neuen Order berechnet. Als angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis gilt ein Verhältnis von anzahlbasiert maximal 200 und von volumenbasiert maximal 10.000. Für die Einzelheiten zur konkreten Berechnungsmethodik wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/ 566 (RTS 9) verwiesen.

### § 75 Anfrage-Order-Verhältnis

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Anfragen und ihren Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Anfrage-Order-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Anfragen und Orders innerhalb eines Börsentages zu betrachten. Ein angemessenes Anfrage-Order-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Wertpapiers, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Handelsteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist.

### § 76 Excessive Usage Fee

- (1) Für die übermäßige Nutzung des elektronischen Handelssystems, insbesondere durch

unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, wird eine Excessive Usage Fee erhoben. Die Höhe der Excessive Usage Fee ist so bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung des elektronischen Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen, und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird.

- (2) Zur Bestimmung von verhältnismäßigen Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften wird das Order-Transaktions-Verhältnis jeweils für einen Handelsteilnehmer über alle Wertpapiere bezogen auf das jeweilige Handelsmodell und anhand der zahlenmäßigen Anzahl der jeweiligen Orders und Geschäfte innerhalb eines Börsentages bestimmt. Eine Änderung der Order wird als Löschung der bisherigen Order und Eingabe einer neuen Order berechnet. Stop Orders, Trailing-Stop Orders und One-Cancel-Other Orders werden nicht berücksichtigt. Als verhältnismäßige Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften gilt ein Verhältnis von maximal 15:1. Die Berechnung ergibt sich durch Multiplikation der tatsächlich ausgeführten Geschäfte mit dem Faktor 15. Für einen Handelsteilnehmer gilt dabei eine Freigrenze von 200 Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen innerhalb eines Börsentages über alle Wertpapiere. Bis zum Erreichen dieser Freigrenze erfolgt keine Berechnung des Verhältnisses. Wird das Verhältnis nach der Freigrenze überschritten, wird auf jede weitere Ordereingabe, -änderung oder -löschung eine Excessive Usage Fee von 0,50 Euro erhoben.

## § 77 Behandlung vorliegende Orders

- (1) Auf vorliegende Orders im Vorhaltebestand, im Orderverwaltungssystem, im Orderbuch oder in der Orderliste können insbesondere nachfolgende Ereignisse oder Tatsachen bezogen auf die Eigenschaft als Handelsteilnehmer, auf die Spezifizierung von Orderarten, auf den Börsenhandel oder auf die Wertpapiere Auswirkungen haben.
- (2) Bezogen auf die Eigenschaft als Handelsteilnehmer führt insbesondere
1. das Ereignis der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens oder seines Kontoinhabers nach § 13 Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 4 und Absatz 6 Nr. 2 bei einer nach § 1 Absatz 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, zum Erlöschen der noch nicht ausgelösten oder ausgeführten Orders des Handelsteilnehmers, oder
  2. das Ereignis der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Zulassung eines Substitute Traders zum Erlöschen der noch nicht ausgelösten oder ausgeführten Orders des Substitute Nutzers.

Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

- (3) Bezogen auf die Spezifizierung von Orderarten führt insbesondere
1. die Tatsache, dass eine Vollaussführung der Market Order oder Limit Order bei der Preisermittlung nicht möglich ist, bei Market Orders oder Limit Orders, die mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie entweder vollständig ausgeführt werden oder gar nicht ausgeführt wird (Orderzusatz Fill-or-Kill Order), zum Erlöschen der noch nicht ausgeführten Market Order oder Limit Order des Handelsteilnehmers, oder
  2. das Ereignis, dass eine Löschung einer Order in der „Orderkette“ erfolgt, bei Market Orders oder Limit Orders, die mit der Ausführungsbedingung erteilt werden, dass sie als „Orderkette“ ins Orderbuch eingestellt werden, wobei die jeweils nächste Market Order oder Limit Order nach Vollaussführung der vorherigen Market Order oder Limit Order gültig wird (Orderzusatz Next Order), zum Erlöschen aller nachfolgender Orders in der „Orderkette“ des Handelsteilnehmers, oder



3. das Ereignis des Ablaufs der Gültigkeitsbedingung der Order zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten spezifizierten Order des Handelsteilnehmers.
- (4) Bezogen auf den Börsenhandel führt insbesondere,
1. das Ereignis der Aussetzung des Handels von Wertpapieren zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Wertpapieren bezogen das jeweilige Handelsmodell, oder
  2. das Ereignis der Einstellung des Handels von Wertpapieren zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Wertpapieren bezogen das jeweilige Handelsmodell.

Die Unterbrechung des Handels von Wertpapieren führt nicht zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Wertpapieren bezogen das jeweilige Handelsmodell. Unabhängig davon führt eine Unterbrechung des Handels von Wertpapieren nicht zur Verlängerung der Gültigkeit der Order, so dass der Ablauf der Gültigkeitsbedingung der Order auch bei einer Unterbrechung des Handels von Wertpapieren zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten spezifizierten Order des Handelsteilnehmers in den betroffenen Wertpapieren bezogen das jeweilige Handelsmodell führt.

- (5) Bezogen auf die Wertpapiere führt insbesondere,
1. bei Aktien und Genussscheinen das Ereignis der Ausschüttung zum Erlöschen der noch nicht aus ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Aktien oder Genussscheinen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Ausschüttung. Am Tag der Ausschüttung erfolgt in den betroffenen Aktien oder Genussscheinen ein Börsenhandel unter Berücksichtigung der entsprechenden Hinweise. Die Geschäftsführung kann weitere Ereignisse beschließen, in denen noch nicht ausgelöst oder ausgeführte Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Aktien oder Genussscheinen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Ausschüttung erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Der Beschluss wird bekannt gemacht.
  2. bei Aktien das Ereignis der Einräumung eines Bezugsrechts mit Bezugsrechtshandel oder das Ereignis der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zum Erlöschen der noch nicht aus ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Aktien mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels oder dem Beginn der Einreichungsfrist der Berechtigungsnachweise. Am Tag des Beginns des Bezugsrechtshandels oder des Beginns der Einreichungsfrist der Berechtigungsnachweise erfolgt in den betroffenen Aktien ein Börsenhandel unter Berücksichtigung der entsprechenden Preishinweise.  
  
Findet bei dem Ereignis der Einräumung eines Bezugsrechts kein Bezugsrechtshandel statt, so kann die Geschäftsführung beschließen, dass es zum Erlöschen der noch nicht aus ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Aktien mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn der Einräumungsfrist des Bezugsrechts kommt. Der Beschluss wird bekannt gemacht.
  3. bei Aktien das Ereignis der Änderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, das Ereignis der Änderung des Nennwerts von Aktien oder das Ereignis der Änderung des auf eine Stückaktie entfallenden Anteil des Grundkapitals zum Erlöschen der noch nicht aus ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Aktien mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Änderung. Am Tag der Änderung erfolgt in den betroffenen Aktien ein Börsenhandel unter Berücksichtigung der entsprechenden Preishinweise.
  4. bei Anleihen das Ereignis der Auslosung zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Anleihen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Auslosung.

5. bei Anleihen mit einem Börsenhandel ohne Stückzinsberechnung das Ereignis der Zinszahlung zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Anleihen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Zinszahlung. Am Tag der Zinszahlung erfolgt in den betroffenen Anleihen ein Börsenhandel unter Berücksichtigung der entsprechenden Preishinweise.
6. bei Fondsanteilen das Ereignis der Ausschüttung zum Erlöschen der noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer in den betroffenen Fondsanteilen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Ausschüttung. Am Tag der Ausschüttung erfolgt in den betroffenen Fondsanteilen ein Börsenhandel unter Berücksichtigung der entsprechenden Preishinweise.

Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Erfolgt die Ereigniseingabe im elektronischen Handelssystem am Ereignistag, erlöschen die noch nicht ausgelöst oder ausgeführten Orders der Handelsteilnehmer mit Ausnahme der Orders der Handelsteilnehmer die am Ereignistag eingegeben wurden.

### 3. Abschnitt: Börsenpreisbildung

#### § 78 Preisbildung Handelsform Auktion

- (1) Die Handelsform Auktion beginnt mit der Preisbildungsphase. Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen können während dieser Zeit in das Orderbuch eintreffen.
- (2) Während der Preisbildungsphase werden die im Orderbuch vorliegenden Orders laufend durch das Limitkontrollsystem der Börse auf ihre potentielle Ausführbarkeit unter Berücksichtigung der vom Quality Liquidity Provider bereitgestellten QLP-A Information geprüft. Liegt danach eine potentiell ausführbare Situation vor, wird dies dem Quality Liquidity Provider durch das Limitkontrollsystem der Börse angezeigt. Der Prozess zur Identifikation einer potentiell ausführbaren Situation wird durch folgende Ereignisse angestoßen:
  1. Eintreffen einer neuen Ordereingabe, -änderung oder -löschung in das Orderbuch, oder
  2. Bereitstellen einer neuen QLP-A Information, die dazu führt, dass potentiell ausführbare Orders im Orderbuch vorliegen.
- (3) Nach Anzeige über das Vorliegen einer potentiell ausführbaren Situation durch das Limitkontrollsystem der Börse erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potentiellen Preises gegen die bisherige Preisfolge durch den Quality Liquidity Provider. Ist diese Plausibilitätsprüfung erfolgreich, hat der Quality Liquidity Provider unverzüglich eine QLP-S Information einzugeben. Die QLP-S Information soll mit der zuvor eingestellten QLP-A Information übereinstimmen oder enger sein. Zur Eingabe der QLP-S Information durch den Quality Liquidity Provider erfolgt ein Wechsel in die Preisermittlungsphase.
- (4) Der Quality Liquidity Provider kann durch Eingeben einer QLP-S-Information eine umsatzlose Preisermittlung anstoßen.

#### § 79 Preisbildung Handelsform Preisanfrage

- (1) Die Handelsform Preisanfrage beginnt mit der Preisbildungsphase. Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen können während dieser Zeit in die Orderliste eintreffen.
- (2) Während der Preisbildungsphase werden die in der Orderliste vorliegenden Orders laufend durch das Limitkontrollsystem der Börse auf ihre potentielle Ausführbarkeit unter Berücksichtigung der vom Preisanfrage Liquidity Provider bereitgestellten PLP-A Information geprüft. Liegt danach eine potentiell ausführbare Situation vor, wird dies dem Preisanfrage Liquidity Provider durch das Limitkontrollsystem der Börse angezeigt. Der Prozess zur Identifikation einer potentiell ausführbaren Situation wird durch folgende Ereignisse angestoßen:

1. Eintreffen einer neuen Ordereingabe, -änderung oder -löschung in die Orderliste, oder
2. Bereitstellen einer neuen PLP-A Information, die dazu führt, dass eine potentiell ausführbar scheinende Order in der Orderliste vorliegt.
- (3) Nach Anzeige über das Vorliegen einer potentiell ausführbaren Situation durch das Limitkontrollsystem der Börse erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potentiellen Preises durch den Preisanfrage Liquidity Provider. Ist diese Plausibilitätsprüfung erfolgreich, hat der Preisanfrage Liquidity Provider unverzüglich eine PLP-S Information einzugeben. Die PLP-S Information stimmt mit der zuvor eingestellten PLP-A Information überein. Zur Eingabe der PLP-S Information durch den Preisanfrage Liquidity Provider erfolgt ein Wechsel in die Preisermittlungsphase.
- (4) Der Preisanfrage Liquidity Provider kann durch Eingeben einer PLP-S-Information eine umsatzlose Preisermittlung anstoßen.

#### 4. Abschnitt: Börsenpreisermittlung

##### § 80 Börsenpreise

- (1) Die während der Handelszeit ermittelten Preise sind Börsenpreise. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem. Die Börsenpreise müssen ordnungsgemäß zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle überwacht die Geschäftsführung das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Börsentäglich soll mindestens eine Preisermittlung durchgeführt werden.
- (2) Die Preise werden nach Maßgabe der Geschäftsführung grundsätzlich in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück notiert. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Notierung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen sind von der Geschäftsführung bekannt zu machen.

##### § 81 Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size)

- (1) Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt unter Berücksichtigung der Tick-Size-Regelungen (Mindestpreisänderungsgröße). Die Geschäftsführung legt eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung fest, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität zu verhindern. Wegen der einzelnen Anforderungen an die Festlegung der Mindestpreisänderungsgröße wird zudem auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/588 [RTS 11] verwiesen.
- (2) Die Entscheidungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

##### § 82 Volatilitätsunterbrechung Handelsform Preisanfrage

- (1) Um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen, sind kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung von dynamischen Preiskorridoren und statischen Preiskorridoren vorgesehen. Die Geschäftsführung legt die Parameter für die Volatilitätsunterbrechungen fest. Die Parameter für die Volatilitätsunterbrechungen tragen der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien der betreffenden Finanzinstrumente, der Art des Handelsmodells und der Art der Handelsteilnehmer Rechnung und ermöglichen, dass wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels unterbunden werden.
- (2) Eine Volatilitätsunterbrechung wird dann ausgelöst, wenn die PLP-A Information des Preisanfrage Liquidity Providers außerhalb des dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis oder außerhalb des statischen Preiskorridors um den Referenzpreis liegt. Der Referenzpreis für den dynamischen Preiskorridor ist die letzte im Rahmen der Vorhandelstransparenz veröffentlichte PLP-A Information des Preisanfrage Liquidity Provider. Der Referenzpreis für den

statischen Preiskorridor ist der letzte im Rahmen der Nachhandelstransparenz veröffentlichte Börsenpreis. Die Handelsteilnehmer werden über die Volatilitätsunterbrechung informiert.

### § 83 Preisermittlung und Orderausführung Handelsform Auktion

- (1) Nach der Preisbildungsphase beginnt die Preisermittlungsphase. Während der Preisermittlungsphase ist das Orderbuch gesperrt. Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen können während dieser Zeit nicht in das Orderbuch eintreffen. Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen, die während der Sperrung des Orderbuchs übermittelt werden, werden durch das elektronische Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und treffen nach dem Ende der Sperrung des Orderbuchs entsprechend ihrer Übermittlungsreihenfolge in das Orderbuch ein.
- (2) Die Preisermittlungsphase unterteilt sich in die Preisfindung und die Preisermittlung. Die Preisfindung wird durch die vom Quality Liquidity Provider eingegebene QLP-S Information ausgelöst. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb der vom Quality Liquidity Provider eingegebenen QLP-S Information. Die Preisfindung des Börsenpreises erfolgt nach dem Meistausführungsprinzip. Der Börsenpreis ist der Preis, zudem das größte Ordervolumen bei minimalen Überhängen ausgeführt werden können. Auf Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt im Orderbuch vorliegenden Orders existiert genau ein Preisfindungsalgorithmus. Es sind Preisstufen mit dem größtmöglichen Umsatz entsprechend oder innerhalb des vorgegebenen Rahmens der vom Quality Liquidity Provider gestellten QLP-S Information zu suchen. Bei der Suche nach dem größtmöglichen Umsatz gelten alle zum Geldpreis oder tiefer limitierten Verkäufe bzw. alle zum Briefpreis oder höher limitierten Käufe als vollausführbar. Sind im Rahmen der Preisfindung eine oder mehrere Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill Order zu berücksichtigen, haben Orders ohne Orderzusatz Vorrang gegenüber Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill Order. Ist dabei keine Möglichkeit der Vollaussführung von Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill Order gegeben, werden diese bei der Preisfindung nicht mehr berücksichtigt. Bei mehreren Preisstufen ist schließlich diejenige mit dem kleinsten Überhang zu suchen. Kommt danach mehr als eine Preisstufe mit dem höchsten Umsatz und dem kleinsten Überhang in Frage, erfolgt eine weitere Prüfung. Liegt danach
  1. kein Überhang vor, wird der Börsenpreis gefunden, welcher am nächsten beim zuletzt ermittelten Preis liegt,
  2. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Kaufseite (Nachfrageüberhang), wird der Börsenpreis entsprechend der höchsten gefundenen Preisstufe gefunden,
  3. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Verkaufsseite (Angebotsüberhang), wird der Börsenpreis entsprechend der niedrigsten gefundenen Preisstufe gefunden, oder
  4. sowohl auf der Kaufseite als auch Verkaufsseite ein Überhang vor, so ist die Preisstufe zu finden, welche näher an dem zuletzt ermittelten Preis liegt. Falls beide Preisstufen den gleichen Abstand zum zuletzt ermittelten Preis haben, wird die Preisstufe mit Nachfrageüberhang gewählt.

Nach erfolgreicher Preisfindung wird durch das elektronische Handelssystem eine Preisermittlung durchgeführt.

- (3) Abgeleitet aus der Preisermittlung erfolgt die Ausführung der im Orderbuch vorliegenden ausführbaren Orders zum Börsenpreis. Orders, welche abgeleitet aus der Preisermittlung und unter Berücksichtigung der Preis-Priorität nicht ausgeführt oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden in die nächste Auktion übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht aufgrund von Orderzusätzen beschränkt ist. Orders, die trotz potenzieller Ausführbarkeit nicht ausgeführt werden, werden protokolliert.
- (4) Die Handelsteilnehmer werden über die Ausführung ihrer Orders mittels Ausführungsanzeige durch das elektronische Handelssystem informiert.

---

**§ 84 Preisermittlung und Orderausführung Handelsform Preisanfrage**

- (1) Nach der Preisbildungsphase beginnt die Preisermittlungshase. Ordereingaben, -änderungen oder -löschungen können während dieser Zeit in die Orderliste eintreffen.
- (2) Die Preisermittlung wird durch die vom Preisanfrage Liquidity Provider eingegebene PLP-S Information ausgelöst. Die Preisermittlung wird durch das elektronische Handelssystem durchgeführt.
- (3) Abgeleitet aus der Preisermittlung erfolgt die Ausführung der in der Orderliste vorliegenden ausführbaren Order zum Börsenpreis. Orders, welche abgeleitet aus der Preisermittlung und unter Berücksichtigung der Preis-Zeit-Priorität nicht ausgeführt werden, werden in die nächste Preisanfrage übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht aufgrund von Orderzusätzen beschränkt ist. Orders, die trotz potenzieller Ausführbarkeit nicht ausgeführt werden, werden protokolliert.
- (4) Die Handelsteilnehmer werden über die Ausführung ihrer Orders mittels Ausführungsanzeige durch das elektronische Handelssystem informiert.

**§ 85 Preiszusätze und Preishinweise Handelsform Auktion**

- (1) Erfolgt abgeleitet aus der Preisermittlung keine Ausführung oder keine vollständige Ausführung der im Orderbuch vorliegenden Orders wird dies abhängig von der Ausführungsmöglichkeit durch nachfolgende Preiszusätze veröffentlicht:
  1. bZ oder Preis ohne Zusatz = bezahlt  
Alle unlimitierten sowie die zum ermittelten Preis und darüber limitierten Kauforders sowie alle unlimitierten sowie zum ermittelten Preis und darunter limitierten Verkaufsorders sind ausgeführt.
  2. bG = bezahlt Geld  
Alle unlimitierten sowie die über dem ermittelten Preis limitierten Kauforders wurden vollständig ausgeführt, die zum ermittelten Preis limitierten Kauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weitere Nachfrage.
  3. bB = bezahlt Brief  
Alle unlimitierten sowie unter dem ermittelten Preis limitierten Verkaufsorders wurden vollständig ausgeführt, die zum ermittelten Preis limitierten Verkaufsorders müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weiteres Angebot.
  4. rG = rationiert Geld  
Die zum ermittelten Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden. Es erfolgte entweder eine Teilausführung oder soweit weder eine wirtschaftlich sinnvolle Teil- noch eine Vollaufführung möglich war, erfolgte die Ausführung von Kauforders nach Eingangszeitpunkt der Kauforders im Orderbuch.
  5. rB = rationiert Brief  
Die zum ermittelten Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsorders konnten nur beschränkt ausgeführt werden. Es erfolgte entweder eine Teilausführung oder soweit weder eine wirtschaftlich sinnvolle Teil- noch eine Vollaufführung möglich war, erfolgte die Ausführung von Verkaufsorders nach Eingangszeitpunkt der Verkaufsorders im Orderbuch.
  6. rG\*= rationiert Geld Sternchen  
Eine wirtschaftlich sinnvolle Teilausführung von Orders auf der Kaufseite war nicht möglich. Unlimitierte sowie die zum ermittelten Preis und darüber limitierten Kauforders konnten nicht ausgeführt werden. Die Liquidität kann durch den Quality Liquidity Provider gebündelt werden.

- 
7. rB\* = rationiert Brief Sternchen
- Eine wirtschaftlich sinnvolle Teilausführung von Orders auf der Verkaufsseite war nicht möglich. Unlimitierte sowie die zum ermittelten Preis und darunter limitierten Verkaufsorders konnten nicht ausgeführt werden. Die Liquidität kann durch den Quality Liquidity Provider gebündelt werden.
- (2) Erfolgt abgeleitet aus der Preisermittlung keine Ausführung der im Orderbuch vorliegenden Orders, wird dies abhängig von der Ausführungsmöglichkeit durch nachfolgende Preishinweise veröffentlicht:
1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
  2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
  3. \_ = gestrichen: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden;
  4. \_ GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, es bestand Nachfrageüberhang;
  5. \_ T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, der Preis ist geschätzt;
  6. \_ BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, es bestand Angebotsüberhang;
  7. - F = Bund Fixing: zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgende Preisermittlung unter Beteiligung der Bundesbank (in Kombination mit einem Preiszusatz nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder einem Preishinweis nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6
- (3) Haben Ereignisse oder Tatsachen bezogen auf die Wertpapiere Auswirkungen auf vorliegende Orders im Vorhaltebestand, im Orderverwaltungssystem oder im Orderbuch, wird dies abhängig von den Ereignissen oder Tatsachen durch nachfolgende Preishinweise veröffentlicht:
1. EX AG = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach erfolgter Ausschüttung ermittelt,
  2. EX AZ = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Ausgleichszahlung an außenstehende Aktionäre ermittelt,
  3. EX BA = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Abschluss einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der damit einhergehenden Ausgabe von Berechtigungs- bzw. Gratisaktien ermittelt,
  4. EX BO = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Zuteilung/ Ausgabe der Bonusaktien ermittelt,
  5. EX BR = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Abzug der Bezugsrechte ermittelt,
  6. EX DA = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Dividendenzahlung ermittelt,
  7. EX DI = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Dividendenzahlung ermittelt,
  8. EX RS = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgtem Reverse-Aktiensplit ermittelt,
  9. EX SP = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgtem Aktiensplit ermittelt, oder
  10. EX ZS = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach erfolgter Zinszahlung ermittelt,
  11. EX ABC = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach Abzug verschiedener Rechte ermittelt, oder

12. P = Primärmarktgeschäft: Kein Börsenumsatz.

#### § 86 Preishinweise Handelsform Preisanfrage

- (1) Erfolgt abgeleitet aus der Preisermittlung keine Ausführung der in der Orderliste vorliegenden Orders, wird dies durch nachfolgenden Preishinweis veröffentlicht:

G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage.

- (2) Haben Ereignisse oder Tatsachen bezogen auf die Wertpapiere Auswirkungen auf vorliegende Orders im Vorhaltebestand, im Orderverwaltungssystem oder in der Orderliste, wird dies abhängig von den Ereignissen oder Tatsachen durch nachfolgende Preishinweise veröffentlicht:

1. EX AG = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach erfolgter Ausschüttung ermittelt,
2. EX AZ = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Ausgleichszahlung an außenstehende Aktionäre ermittelt,
3. EX BA = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Abschluss einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der damit einhergehenden Ausgabe von Berechtigungs- bzw. Gratisaktien ermittelt,
4. EX BO = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Zuteilung/ Ausgabe der Bonusaktien ermittelt,
5. EX BR = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach Abzug der Bezugsrechte ermittelt,
6. EX DA = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Dividendenzahlung ermittelt,
7. EX DI = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgter Dividendenzahlung ermittelt,
8. EX RS = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgtem Reverse-Aktiensplit ermittelt,
9. EX SP = Am heutigen Tag wurde für die Aktie der erste Börsenpreis nach erfolgtem Aktiensplit ermittelt,
10. EX ZS = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach erfolgter Zinszahlung ermittelt, oder
11. EX ABC = Am heutigen Tag wurde für das Wertpapier der erste Börsenpreis nach Abzug verschiedener Rechte ermittelt.

#### § 87 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Volumen, werden im elektronischen Handelssystem der Börse gespeichert.
- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem der Börse empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels an der Börse und der Abwicklung von an der Börse getätigten Geschäften verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.
- (3) Alle Handelsteilnehmer haben dem Handelsplatz die Erfassung und Anzeige der Volumen durch dritte Stellen zu gestatten.

---

**§ 88 Sicherung des ordnungsgemäßen Börsenhandels**

- (1) Ist der ordnungsgemäße Börsenhandel gefährdet oder droht eine solche Gefährdung, ist die Geschäftsführung berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu sichern.
- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem elektronischen Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs einzelne Handelsteilnehmer unter vorheriger Androhung (mit der Maßgabe unverzüglich die Einspielung maschinell erzeugter Orders in elektronischer Form zu reduzieren) von der Nutzung des elektronischen Handelssystems ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Die Geschäftsführung ist nach Absatz 1 insbesondere berechtigt, festzulegen, in welcher Reihenfolge Preisermittlungen in verschiedenen Wertpapieren stattfinden, wenn Orders in mehreren Wertpapieren zeitgleich potenziell ausführbar sind. Dabei darf die Geschäftsführung festlegen, dass Preisermittlungen in einem Wertpapier nachrangig stattfinden, sofern für dieses Wertpapier ausschließlich potenziell ausführbare Orders von solchen Handelsteilnehmern vorliegen, die die Funktionsfähigkeit des elektronischen Handelssystems gefährden oder die auf die Bedürfnisse von Privatanlegern ausgerichteten Pflichten der Market-Maker missbräuchlich ausnutzen; dasselbe gilt bei drohender Gefährdung oder drohender missbräuchlicher Ausnutzung.
- (4) Eine missbräuchliche Ausnutzung im Sinne von Absatz 3 liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Handelsteilnehmer an einem Handelstag mehr als drei Mal innerhalb von jeweils fünf Minuten mehr als jeweils 20 Änderungen oder Löschungen von Orders an die Börse übermittelt, die auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gerichtet sind.
- (5) Eine missbräuchliche Ausnutzung im Sinne von Absatz 3 droht jedenfalls dann, wenn ein Handelsteilnehmer bereits an mehr als drei Handelstagen die Pflichten der Market-Maker im Sinne von Absatz 3 missbräuchlich ausgenutzt hat.
- (6) Maßnahmen nach Absatz 3 sind einem Handelsteilnehmer, dessen Orders erstmalig von einem Nachrang im Sinne von Absatz 3 betroffen wären, einmalig mit einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.
- (7) Die Geschäftsführung hat Maßnahmen nach Absatz 3 gegenüber einem Handelsteilnehmer, dessen Orders von einem Nachrang nach Absatz 3 betroffen sind, bekannt zu geben.

**5. Abschnitt:      Aufhebung und Änderung von Börsenpreisermittlungen****§ 89 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades) mit Ausnahme von verbrieften Derivaten**

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen in allen Wertpapierkategorien mit Ausnahme von verbrieften Derivaten aufheben, wenn der Preis offensichtlich und erheblich von der wirklichen Marktlage abweicht oder dem Quality Liquidity Provider oder dem Preisanfrage Liquidity Provider nach einer Preisermittlung mit eigener Liquiditätsspende Umstände bekannt werden, die die Benennung eines Kontrahenten unmöglich machen.
- (2) Eine Preisermittlung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
  1. die Preisermittlung aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam, oder
  2. der Preisermittlung ein Referenzmarkt-Quote bzw. Referenzmarkt-Preis zugrunde lag und der Quote bzw. Preis am Referenzmarkt nachträglich berichtigt oder aufgehoben wurde.
- (3) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung der Preisermittlung.
- (4) Über die Aufhebung der beanstandeten Preisermittlung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat bei der Entscheidung sowohl das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der wirklichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Handelsteilnehmer in den Bestand der ermittelten und veröffentlichten Preise zu beachten.



Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die betroffene Wertpapierart, die seit der fehlerhaften Preisermittlung verstrichene Zeit, das Schadensvolumen sowie die Abweichung der beanstandeten Preisermittlung vom marktgerechten Preis.

- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die betroffenen Handelsteilnehmer über die Entscheidung. Die Geschäftsführung macht die Entscheidung auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)) bekannt unter einer speziellen Rubrik "Mistrade".

#### **§ 90 Mistradeantrag**

- (1) Die Aufhebung der Preisermittlung erfolgt auf Antrag des Quality Liquidity Providers oder des Preisanfrage Liquidity Providers.
- (2) Der Antrag muss zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Firma und Sitz des Antragstellers,
  2. Bezeichnung des Wertpapiers (einschließlich der Angabe der WKN/ISIN),
  3. Zeitpunkt der Preisermittlung,
  4. ermittelter Preis,
  5. Volumen der Preisermittlung,
  6. marktgerechter Preis.
  7. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.
- (3) Der Antrag auf Aufhebung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung einzureichen.
- (4) Liegt ein Antrag nicht unverzüglich vor oder fehlen die in Absatz 2 genannten Angaben, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.

#### **§ 91 Entscheidung der Geschäftsführung von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben.
- (2) § 89 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 92 Abänderung von Preisermittlungen**

- (1) Die Geschäftsführung kann in der Handelsform Auktion fehlerhafte Preisermittlungen insbesondere dann abändern, wenn die bei der Preisermittlung verwendeten Preiszusätze und Preishinweise fehlerhaft sind.
- (2) Die Abänderung von Preisermittlungen erfolgt auf Antrag des Quality Liquidity Provider oder Preisanfrage Liquidity Provider oder von Amts wegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen abändern, die aufgrund fehlerhafter Auslösung, Änderung oder Ausführung einer ereignisgesteuerten Order zustande gekommen sind.
- (4) Die §§ 89 Abs. 4 und 5, 90 Abs. 2 und 91 Abs. 1 gelten entsprechend.

**§ 93 Vorhandelstransparenz**

- (1) Für ausländische Aktien, inländische Aktien, Fonds & ETFs und Genussscheine wird in der Handelsform Auktion während der Preisbildungsphase die QLP-A Information des Quality Liquidity Provider auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht.
- (2) Für Anleihen, ETNs & ETCs und verbriefte Derivate wird in der Handelsform Auktion während der Preisbildungsphase die QLP-A Information des Quality Liquidity Provider auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht.
- (3) Für ausländische Aktien, inländische Aktien und ETFs wird in der Handelsform Preisanfrage während der Preisbildungsphase die PLP-A Information des Preisanfrage Liquidity Provider auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht.
- (4) Für ETNs & ETCs wird in der Handelsform Preisanfrage während der Preisbildungsphase die PLP-A Information des Preisanfrage Liquidity Provider auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht.
- (5) In den Fällen des Artikel 4 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht für ausländische Aktien, inländische Aktien, Fonds & ETFs und Genussscheine keine Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 1 bis Absatz 4.
- (6) In den Fällen des Artikel 9 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht für Anleihen, ETNs & ETCs und verbriefte Derivate keine Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 1 bis Absatz 4.

**§ 94 Nachhandelstransparenz**

- (1) Für ausländische Aktien, inländische Aktien, Fonds & ETFs und Genussscheine werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte so nah in Echtzeit wie technisch möglich, jedoch nicht später als innerhalb einer Minute nach Abschluss der Börsengeschäfte veröffentlicht.
- (2) Für Anleihen, ETNs & ETCs und verbriefte Derivate werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte so nah in Echtzeit wie technisch möglich, jedoch nicht später als innerhalb fünf Minuten nach Abschluss der Börsengeschäfte veröffentlicht.

**Kapitel IX: Überwachung des elektronischen Handels****§ 95 Auskunftspflichten der Handelsteilnehmer**

Über die börsengesetzlich bestehenden Auskunftspflichten hinaus sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle und der Geschäftsführung erforderlich ist, auf deren Nachfrage die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Börsenordnung und dazu erlassener Ausführungsbestimmungen offen zu legen.

**§ 96 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Market-Makers**

Market-Maker sind verpflichtet, ihre Kommunikation mit dem Quality Liquidity Provider, insbesondere alle Telefongespräche, über Handelsvorgänge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren und der Geschäftsführung sowie der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

---

**§ 97 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Quality Liquidity Provider und des Preisanfrage Liquidity Provider**

- (1) § 95 gilt für den Quality Liquidity Provider und den Preisanfrage Liquidity Provider entsprechend.
- (2) Ferner können sowohl die Geschäftsführung als auch die Handelsüberwachungsstelle vom Quality Liquidity Provider und dem Preisanfrage Liquidity Provider verlangen, dass der Quality Liquidity Provider und dem Preisanfrage Liquidity Provider die Kommunikation zwischen sich und dem elektronischen Handelssystem aufzeichnet.
- (3) Der Quality Liquidity Provider und der Preisanfrage Liquidity Provider sind verpflichtet, ihre gemäß Absatz 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen mindestens drei Monate aufzubewahren sowie der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**Kapitel X: Freiverkehr****§ 98 Freiverkehr**

- (1) Für Wertpapiere, die an der Börse weder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen noch in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Börse den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Träger zulassen, wenn durch die Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen des Trägers, die von der Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung an der Börse gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels. Die Handelsordnung für den Freiverkehr erlässt der Börsenrat. Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr regeln die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel. Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr erlässt der Träger.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

**Kapitel XI: Schlussbestimmungen****§ 99 Benutzung von EDV-Einrichtungen**

- (1) Der Träger hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. Der Träger kann den Betrieb von EDV-Anlagen entsprechend den Regelungen des Börsengesetzes Dritten übertragen. Der Verantwortungsbereich des Trägers bleibt dadurch unberührt. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der Börsensysteme eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.
- (2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von Börsensystemen bzw. EDV-Anlagen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, die zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Der Träger wählt den Betreiber des Rechenzentrums entsprechend den Vorgaben der Börse

ordnungsgemäß aus. Er haftet generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

#### **§ 100 Ordentliches Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

#### **§ 101 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Börsenrats und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 102 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Angestellten des Börsenträgers sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet, als sachliche Umstände im Einzelfall keine Ausnahme bedingen. Die Regelung des § 10 BörsG bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 103 Ausnahme vom Schriftformerfordernis**

Sehen Vorschriften dieser Börsenordnung oder hierzu erlassene Ausführungsbestimmungen die schriftliche Form vor, kann die Geschäftsführung auch eine andere Form, insbesondere die elektronische Übermittlung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **§ 104 Bekanntmachungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de) bzw. [www.traderebel.de](http://www.traderebel.de)).

#### **§ 105 Inkrafttreten**

Die vorstehende Börsenordnung tritt nach Ausfertigung mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.